

# Die juristische und geodätische Administration des Eigentums an Grund und Boden in Rumänien im 20. Jahrhundert

## Einführung

Als der dänische Genossenschaftsexperte M. Gormsen 1940 eine Studie zum Zustand der rumänischen Genossenschaften vorlegte, kam er zu dem niederschmetternden Ergebnis, dass von 188 untersuchten Genossenschaften lediglich zwei oder drei so wirtschafteten, dass sie diese Bezeichnung überhaupt verdienen.<sup>1</sup> Aus dem weit gefächerten Bündel an Gründen dafür ragte einer besonders heraus: Es gäbe kein Kataster- und Grundbuchsystem, so dass auch keine signifikanten Fortschritte in der Kommassierung der durch die Agrarreform und die Folgen der Erbteilungen stark zersplitterten landwirtschaftlichen Flächen zu verzeichnen seien. Statt signifikant in Institutionen der agrarischen Infrastruktur zu investieren, habe der rumänische Gesetzgeber, ebenso wie die Genossenschaftsbewegung selbst, diese mit zahlreichen kulturellen, sozialen, philanthropischen und religiösen Aufgaben überlastet: „Im rumänischen Genossenschaftswesen wird zuviel gewünscht und als Konsequenz zuwenig erreicht.“<sup>2</sup> Dieser Befund kann als symptomatisch für die Stellung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums im Denken und Handeln der politischen Eliten Rumäniens im 20. Jahrhundert gelesen werden. Die ländliche Gesellschaft und der primäre Wirtschaftssektor galten und gelten bis in die Gegenwart als Raum der Ignoranz, als Ort der Kapitalextaktion und als residuale Größe, die es zu penetrieren und in den Dienst von ideologischen Gesellschaftsprojekten zu stellen gilt.

Dies wird im Folgenden an der juristischen und geodätischen Administration des Eigentums an Grund und Boden exemplifiziert. Im 20. Jahrhundert führten die Eliten des Landes mehrere große Agrarreformen mit erheblichen Eingriffen in die *property rights* der Eigentümer durch, wobei bis 1989 die Rolle des Staats in der Landwirtschaft kontinuierlich zunahm. Doch brachten die Eliten zu keinem Zeitpunkt genügend politischen Willen, professionelle Kenntnisse und finanzielle Mittel für den Aufbau eines effizienten Kataster- und Grundbuchsystems auf. Mit den Methoden der Rechtskulturforchung sowie der Institutionentheorie wird zunächst die Problematik der Rechtsvereinheitlichung innerhalb Großrumäniens in der Zwischenkriegszeit analysiert. Ein Zugriff aus der Professionalisierungsforschung ermöglicht weiterhin Einblicke in die Gründe für das Versäumnis des Aufbaus eines Kataster- und Grundbuchsystems sowie für die Beibehaltung eines ineffizienten juristischen Systems der Administration von Grund und Boden. Auf der Grundlage dieses Institutionen- und Professionsystems wird abschließend auch die kommunistische und post-kommunistische Phase in Rumäniens Agrar- und Eigentums-geschichte behandelt.

## Rechtskultur, Institutionen und Professionalisierung

Während in Standardwerken zur europäischen Geschichte das östliche Europa seit einigen Jahren gebührend Beachtung findet, fristet es in der Geschichte der Institutionen sowie in der Professionalisierungsforschung nach wie vor eine Randexistenz.<sup>3</sup> Dies mag teilweise der geringen Anschlussfähigkeit der osteuropäischen Historiographien an westliche Fragestellungen und Methoden sowie der kulturellen und sprachlichen Unzugänglichkeit dieses Raumes geschuldet sein. Von weit größerer Bedeutung für den geringen angenommenen Europäizitätsgrad des östlichen Europa scheinen aber normative Vorannahmen zu sein, worin eine europäische Rechtskultur bestehe und was einen Berufsstand erst zu einer rechten Profession mache.

Wie Tomasz Giaro hervorhebt,<sup>4</sup> besteht die rechtshistorische Eigenart des östlichen Europa darin, dass die fehlende Rezeption des römischen Rechts bis dahin im 19. Jahrhundert geradezu in Sprüngen der Modernisierung nachgeholt worden sei. In der Zwischenkriegszeit habe diese nachholende Rechtsrezeption in Gestalt der Rechtsvereinheitlichung in vielen Ländern Ostmittel- und Südosteuropas ihren Höhepunkt erreicht, wobei das habsburgische Erbe mancher Länder dabei nicht gering zu schätzen ist.<sup>5</sup> Im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts ist die Differenz der Rechtskulturen im geographischen Europa nicht mehr als eine feste Grenze zu verhandeln, wobei das eine Gebiet von *common law* plus römisch-rechtlicher Rezeption regiert und als europäisch eingeschätzt wird. Auf der anderen Seite der Grenze befinde sich ein eigentlich nicht-europäisches Rechtsgebiet, da es weder durch *common law* noch römisch-rechtlich geprägt sei. Die angenommene rechtshistorische Lücke erweiterte sich in Zeiten des Kalten Kriegs durch die Gegenüberstellung der *western legal tradition* und dem sozialistischen Recht. Trotz mancher entschiedener Tendenzen der Etablierung eines eigenständigen Rechtsbereichs im östlichen Europa, ja einer ideologisch motivierten Entrechtlichung des Sozialen im Geltungsbereich des sozialistischen Rechts, darf hier nicht übersehen werden, dass der Marxismus eine westeuropäische Geistesströmung des 19. Jahrhunderts für eine von politischer Mobilisierung und wirtschaftlicher Modernisierung erfassten Gesellschaft war.<sup>6</sup> Weiterhin gilt es zu berücksichtigen, dass die Homogenisierung Osteuropas gerade im rechtlichen Bereich viel weniger weit vorangeschritten war, als es im Kontext des Kalten Kriegs in Westeuropa konstatiert wurde. Forschungen zur Rechtskultur des östlichen Europa haben von einer essentialistischen Sicht sowohl auf das Vorbild Westeuropa als auch auf Osteuropa nichts zu gewinnen; damit wird eine differenzierende Nahsicht geradezu verhindert.

Andererseits reicht der Befund einer nachholenden Rechtsrezeption im östlichen Europa bis in die Zwischenkriegszeit und verstärkt nach 1989,<sup>7</sup> etwa mit dem Verweis auf die Verfassungen nach diversen westeuropäischen Vorbildern, nicht aus. Eine differenzierende Nahsicht muss in dieser Hinsicht die mitunter weit auseinanderklaffende Lücke zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit, zwischen Normen und Praxis – mit anderen Worten, die Institutionen, in denen die Normen umgesetzt wurden – in den Blick nehmen.<sup>8</sup> Erst auf dieser Ebene der Analyse können sinnvolle Aussagen über eine Rechtskultur getroffen werden, wenn man darunter ein Ensemble der auf das Recht bezogenen Wertvorstellungen, Normen, Institutionen, Verfahrensregeln und Verhaltensweisen in einer Gesellschaft verstehen will.<sup>9</sup> Rechtskultur wird somit nicht als ein über Raum und Zeit homogenes, sondern wandelbares Phänomen begriffen, das im Spannungsfeld von

Politik, Legislative, Jurisprudenz und Rechtsprechung sowie von mit Recht sich befassenden Professionen für die Forschung zugänglich gemacht werden kann. Dieser stark auf die Akteure abzielende Ansatz gewinnt an analytischer Tiefe, wenn mit Ansätzen einer historisch informierten Professionalisierungsforschung danach gefragt wird, wie bestimmte Berufsgruppen ihre Interessen in Institutionen diskursiv zu vertreten und durchzusetzen in der Lage sind.<sup>10</sup>

## „Die zweite Vereinigung“: Rechtsvereinheitlichung im Rumänien der Zwischenkriegszeit

Die politische und militärische Konstellation zum Ende des Ersten Weltkriegs ermöglichte die Neugründung oder signifikante Erweiterung zahlreicher Staaten in Ostmitteleuropa. Rumänien konnte sein Staatsgebiet um die neuen Provinzen Siebenbürgen, Bessarabien und Bukowina vergrößern und definierte sich fortan inoffiziell als Großrumänien. Nach dieser politischen Vereinigung der „rumänischen Lande“ bürgerte sich in der Zwischenkriegszeit die Rede von der „zweiten Vereinigung“ ein, womit je nach Interessenlage und Sprechanlass unterschiedliche Dinge gemeint sein konnten. Zweifellos aber bedeutete die Vereinheitlichung der Verwaltung und der ihr zugrunde liegenden Gesetze und Normen die größte und dringlichste Herausforderung an die Eliten des Landes. So waren bis zu unterschiedlichen Zeitpunkten in der Zwischenkriegszeit jeweils drei oder vier Zivilgesetzbücher, Handelsgesetzbücher, Gerichtsordnungen, Notariatsordnungen usw. gültig.<sup>11</sup> Im politischen Raum ebenso wie in den Debatten von Juristen und Verwaltungsfachleuten bestand Konsens darüber, dass eine derartige rechtliche und institutionelle Diversität in Rumänien nicht haltbar sei, dass es diesbezüglich einer „zweiten Vereinigung“ bedürfe. Der Konsens verflüchtigte sich aber zusehends, wenn es um die Begründung der Rechtsvereinheitlichung ging und wie diese vonstatten gehen sollte.

Grundsätzlich wurden in der juristischen Fachliteratur drei Möglichkeiten erwogen,<sup>12</sup> wie eine Rechtsvereinheitlichung vollzogen werden könne: Erstens eine legislative „Stunde Null“ durch die Neufassung aller grundsätzlicher Gesetzbücher, zweitens die vollkommene und sofortige Ausweitung aller altrumänischen Bestimmungen auf die neuen Provinzen sowie drittens die grundsätzliche Ausweitung des altrumänischen Gesetzesbestandes auf die neuen Provinzen, unter temporärer und sachlicher Beibehaltung mancher Regelungen aus den neuen Provinzen. Bereits früh in den 1920er Jahren hatte sich in Juristenkreisen ein Konsens herausgebildet, wonach die dritte Option der zu verfolgende Weg sei.<sup>13</sup> Interessanterweise wurde für diese Option vornehmlich mit dem Argument geworben, in Siebenbürgen sei ein Verwaltungssystem für Eigentum an Grund und Boden vorhanden, das demjenigen aus dem Altreich so weit überlegen sei, dass es landesweit eingeführt werden sollte. Die Umsetzung dieses Konsenses in Juristenkreisen in Gestalt eines Gesetzes sollte allerdings fast zwei Jahrzehnte auf sich warten lassen und fand erst 1938 statt, als das parlamentarische System durch die Königsdiktatur abgelöst worden war.

Die maßgebliche Rolle bei der Formulierung und Begründung der bedingten Rechtsausweitung als Modus der Rechtsvereinheitlichung spielte Andrei Rădulescu, ein Bukarester Jura-Professor, Mitglied der Rumänischen Akademie der Künste sowie seit den frühen

1920er Jahren Berater des Rumänischen Kassationsgerichtshofes.<sup>14</sup> Seit Mitte der 1920er Jahre trat er verstärkt mit einem Bündel an Argumenten an die Öffentlichkeit, die sich bis Ende der 1930er Jahren nicht mehr wesentlich ändern sollten. In einer Rede am 8. Juli 1931, die im Radio gesendet sowie im Flaggschiff der rumänischen Juristen, dem *Dreptul*, gedruckt wurde,<sup>15</sup> warb er zunächst grundsätzlich für die Notwendigkeit einer Rechtsvereinheitlichung, bevor er daran ging, die im politischen Raum offenbar unpopulären Modus der nur bedingten Ausweitung der altrumänischen Gesetzeslage zu vertreten. „Die Einheit des Rechts, die Einheit der Gesetze“, so führte er aus, sei „wie die Einheit der Sprache eines der wichtigsten Elemente des nationalen Wesens“. Die Rechtsvereinheitlichung würde dazu beitragen, „dass die von einigen noch gehegte Illusion verschwinde, wonach dieser Staat ein Provisorium sei“.<sup>16</sup> Mit dem Verweis auf die Praxis der Rechtsvereinheitlichung anderer Staaten, insbesondere Frankreichs, das die Grundbücher Elsaß-Lothringens zehn Jahre nach der Ausweitung französischen Rechts in diese Provinz in Kraft gelassen habe,<sup>17</sup> warb er dann für die bedingte Ausweitung altrumänischen Rechts. Eine „Stunde Null“ und die völlige Rechtsneuschöpfung seien ebenso wenig praktikabel wie die umstandslose Ausweitung altrumänischen Rechts. Rădulescus Argumente wurden in der Folge von zahlreichen Autoren aufgegriffen und in der juristischen Fachliteratur propagiert, so dass sie als juristische Mehrheitsmeinung gelten können.<sup>18</sup> So fanden sich mehr oder weniger deutliche Spuren seines Plädoyers für eine bedingte Ausweitung des altrumänischen Rechts – mit der signifikanten Ausnahme des in Siebenbürgen gültigen Verwaltungssystems für Eigentum an Grund und Boden – in allen feierlichen Eröffnungen der juristischen Jahre, die meist von Präsidenten oder den Vizepräsidenten des Kassationsgerichtshofs vor hohen Würdenträgern der rumänischen Justiz gehalten wurden.<sup>19</sup>

Wie ist nun zu erklären, dass es trotz eines weitgehenden Konsenses der Juristen über den Modus der Rechtsvereinheitlichung in der parlamentarischen Phase des Landes nicht gelang, die einzig nennenswerte Ausnahme von der Ausdehnung des altrumänischen Rechts als Gesetz zu verabschieden? Bei der Beantwortung dieser Frage ist die rumänische Historiographie nicht von großer Hilfe, dominierte hier doch bis vor Kurzem eine nationalteleologische Darstellung der Rechtsvereinheitlichung als konfliktloser und natürlicher Prozess.<sup>20</sup> Es wird darin kaum reflektiert, dass bereits die Verfassungsgebung 1923 alles andere als konsensuell vonstatten ging und dass aus den neuen Provinzen Verfassungsentwürfe eingebracht wurden, die insbesondere bezüglich der regionalen Dimension Großrumäniens signifikant vom Bukarester Zentralismus abwichen.<sup>21</sup> Ein realistischeres Bild von den Wegen und Grenzen der Rechtsvereinheitlichung kann nur gewonnen werden, wenn dieser Prozess unter anderem als Auseinandersetzung um politische, wirtschaftliche und symbolische Ressourcen begriffen wird. Dies wiederum kann nur mittels detaillierter Einzelstudien zu bestimmten Regelungsbereichen sowie den darin involvierten und davon betroffenen Institutionen und Professionen gelingen.

Das Großrumänien der Zwischenkriegszeit hatte als habsburgischer Nachfolgestaat nicht nur Territorium und Bevölkerung, sondern auch Institutionen samt deren Prägekraft auf das Handeln der Akteure geerbt. Im Falle der Landwirtschaft waren es in Siebenbürgen Katasterpläne und Grundbucheinträge des bäuerlichen Bodeneigentums, die teilweise bereits seit mehreren Generationen zum Alltag auf dem Land gehört hatten. Die daraus resultierende Rechtssicherheit kann als Hauptgrund für die geringe Zahl von Rechtsstreitigkeiten um Bodenrechte sowie weiterhin für den relativ problemlosen Zugang der Bauern

zu bezahlbaren Bankdarlehen eingeschätzt werden.<sup>22</sup> Nach der Bauernbefreiung in Siebenbürgen 1848/54<sup>23</sup> ermöglichte der leichte Zugang zu Kapital und Bildung<sup>24</sup> sowie ein weit verbreitetes Gefühl der Rechtssicherheit eine Agrarmodernisierung in der Landwirtschaft und der ländlichen Gesellschaft, die der rumänisch-siebenbürgischen Nationalbewegung einen ausgesprochen integrativen und emanzipatorischen Charakter verlieh.<sup>25</sup>

In Siebenbürgen war seit 1870 ein System des Kataster und Grundbuchs im modernen Sinne gültig. Es handelte sich dabei im Wesentlichen um die in Cisleithanien gültige Institution der Bodenevidenz, deren Gültigkeit 1855 auf Transleithanien ausgeweitet worden war.<sup>26</sup> Im Zuge des österreichisch-ungarischen Ausgleichs 1867 begannen dann auch in Siebenbürgen die Arbeiten an der mathematisch genauen Vermessung der Landparzellen (Kataster), bevor am 5. Februar 1870 das Grundbuch in Kraft gesetzt wurde.<sup>27</sup> Dieses System der Bodenevidenz, das auch in Preußen gültig war und deshalb oft als „deutsches System“ bezeichnet wird, war durch vier Grundzüge charakterisiert.<sup>28</sup> Eine Bodentransaktion erreichte erst zu dem Zeitpunkt Rechtsgültigkeit, wenn sie im Grundbuch verzeichnet war, so dass das neu konstituierte Eigentum nicht nur zwischen den Vertragspartnern, sondern auch gegen Dritte abgesichert war. Vor dem erfolgten Eintrag ins Grundbuch musste die Legalität des Eigentums sowohl des Verkäufers als auch des Käufers notariell bestätigt werden. Der Eintrag ins Grundbuch hatte Rechtskraft und konnte nur noch auf gerichtlichem Wege angegriffen werden. Jede Landparzelle musste sowohl im Kataster als auch im Grundbuch durch ein eigenes Blatt reflektiert und dokumentiert werden. Dem habsburgisch-deutschen Grundbuchsystem lag also das Grundstück als organisierende Einheit zu Grunde, was sich günstig auf die Mobilisierung des Bodens als Wirtschaftsfaktor auswirkte. Einmal unter erheblichen Kosten aufgebaut, erwies sich das Grundbuch als effiziente Institution. Sie erzeugte Rechts- und Erwartungssicherheit und ermöglichte niedrige Transaktionskosten am Bodenmarkt.

In den rumänischen Fürstentümern Moldau und Walachei, die seit 1859 de facto vereinigt waren, war die Lage der Bauern in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht signifikant anders als in Siebenbürgen: Bis 1918 waren sie politisch eine irrelevante Größe, während ihre Arbeitskraft die Basis für Rumäniens Agrarausfuhren darstellte. Nicht zuletzt um der Öffentlichkeit diese neo-feudalen Zustände zu verbergen, waren die prekären Lebensbedingungen der Bauern, die mit dem Luxus der Latifundienbesitzer heftig kontrastierten, niemals in öffentlichen und nachvollziehbaren Katastern und Grundbüchern fixiert worden.<sup>29</sup> Das in kleineren Agrarreformen den Bauern zugeteilte Land wurde lediglich in nicht-standardisierte lokale Verzeichnisse eingetragen. Bankkredite waren somit nur für den Großgrundbesitz zugänglich, während die Bauern auf Kredite mit Wucherzinsen zurückgeworfen blieben.<sup>30</sup>

Im rumänischen Altreich wurde im Zusammenhang mit der Agrarreform von 1864 ein System der Bodenevidenz eingeführt, das in weiten Teilen an das französische und belgische System angelehnt war.<sup>31</sup> Im Vergleich mit der österreichisch-deutschen Bodenevidenz wurden der französischen schwerwiegende Nachteile attestiert. Es hatte nicht die Bodenparzelle, sondern den Eigentümer als organisierende Einheit, folgte also weniger einer Marktlogik, sondern einem fiskalischen Interesse des Staates. Die Bodenparzellen waren im rumänischen Fall weder in einem Kataster hinsichtlich ihrer Ausdehnung erfasst, noch im Grundbuch unabhängig vom Eigentümer zu finden. Es herrschte keine Pflicht zum Eintrag ins Grundbuch, denn eine Bodentransaktion erreichte Rechtsgültigkeit durch

einen simplen Vertrag zwischen den Partnern. Weiterhin wurden weder testamentarische, noch nicht-testamentarische Vererbungen oder andere Abtretungen von Rechten am Boden eingetragen. Als Institution belastete das Grundbuchsystem im Altreich den Bodenmarkt mit extrem hohen und nicht kalkulierbaren Transaktionskosten, denn das Eruiieren des Rechtszustands einer bestimmten Bodenparzelle war kostspielig, langwierig und führte letztendlich nicht zu Ergebnissen, die im Zweifelsfalle gerichtsfest waren.

Formuliert man die dargelegten empirischen Befunde über das rumänische Kataster- und Grundbuchsystem als technisch-administrative Grundlage der *governance* von Eigentum an Grund und Boden mit den Worten der Neuen Institutionenökonomik, so lautet die Diagnose wie folgt: Die Institutionen der Bodenevidenz und -administration des Altreichs wurden beibehalten, obwohl sie den Bodenmarkt mit so hohen Transaktionskosten belasteten, dass sie dazu tendierten, prohibitiv für Boden- und -verkäufe zu wirken. Wie ist nun zu erklären, dass ein offenkundig ineffizientes Institutionengefüge Bestand hatte? Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es einer Analyse der Professionalisierung der mit der geodätischen und juristischen Administration des Eigentums an Grund und Boden befassten Berufsgruppen sowie ihrer Möglichkeiten, auf den Gesetzgebungsprozess Einfluss zu nehmen.

## Die Advokaten und der Rest: Jurisdiktionaler Imperialismus<sup>32</sup> im rumänischen Professionensystem

Von den zu betrachtenden Berufsgruppen der Advokaten, Notare und Geodäten war die erstgenannte im rumänischen Professionensystem der Vor- und Zwischenkriegszeit so dominant, dass sie die Einführung bestimmter Institutionen und somit auch die Professionalisierung anderer Berufsgruppen auf verschiedenen Wegen verhindern konnte. Die Zentralität der Advokaten im Professionensystem sowie ihr überragender Einfluss im politischen System weist unmittelbar auf die Schwäche des rumänischen Parlamentarismus sowie die geringe Effizienz staatlicher Institutionen hin.

Implizit hatte der rumänische Gesetzgeber den Geodäten eine Schlüsselrolle für die Organisation der Bodenumverteilung im Zuge der Agrarreform nach dem Ersten Weltkrieg zugewiesen. Das zugeteilte Land sollte erst in den Vollbesitz der Bauern übergehen, nachdem die Parzelle geodätisch vermessen und ins Grundbuch eingetragen worden war.<sup>33</sup> Mit anderen Worten, es sollte parallel zur Agrarreform ein Kataster und Grundbuch angelegt werden. Dies war allerdings reine Fiktion, und das Ergebnis dieses ambitionierten Vorhabens war die Verlängerung des rechtlichen Provisoriums für die Bauern im Altreich. Denn die Ausbildung einer genügend hohen Zahl von Geodäten und Katasterbeamten im Altreich konnte bei weitem nicht Schritt halten mit dem Tempo der Landzuteilungen. Zudem hatten viele Bauern insbesondere in Bessarabien, aber auch in manchen Regionen des Altreichs und Siebenbürgens, die Landverteilung in die eigenen Hände genommen, das vom Gesetzgeber vorgesehene Prozedere also auf den Kopf gestellt.<sup>34</sup>

Die Aktivität von Landvermessern war zwar bereits in den Organischen Reglements für die Fürstentümer Walachei und Moldau in den Jahren 1831/32 erwähnt worden, und

eine frühe Form der Geodäsie gehörte zu den ersten Bereichen höherer Bildung in Rumänien. Aufgrund des erwähnten neo-feudalen Eigentumsregimes im „langen 19. Jahrhundert“ konnte sich aber kein Markt für geodätische Dienstleistungen entwickeln, so dass die meisten Absolventen dieser Fachrichtung in den Staatsdienst traten und als Kartographen meist für militärische Zwecke arbeiteten. Bereits 1919 wurde dann aber im Landwirtschaftsministerium eine Katasterdirektion ( *Direcția Cadastrului*) etabliert und eine Geodätenausbildung (*Școală de topometrie*) ins Leben gerufen.<sup>35</sup> Bis 1924, als die katastermäßige Erfassung des parzellierten Bodens aus Geldmangel wieder eingestellt wurde, waren diese Arbeiten zum Großteil von Schülern der Geodäsie unter Anleitung von eher geographisch als geodätisch ausgebildeten Lehrern vorgenommen worden. Zu diesen professionell problematischen Bedingungen kam es offenbar auch zu Betrügereien im großen Stil bei der Abrechnung des vermessenen Bodens,<sup>36</sup> so dass Ende der 1920er Jahre davon ausgegangen wurde, dass die bereits geleisteten Vermessungsarbeiten von Neuem gemacht werden müssten. Anfang 1928 begann der 1925 gegründete Berufsverband der Geodäten (*Asociația Generală a Topometrilor din România*, AGTR)<sup>37</sup> in der neu gegründeten Katasterzeitschrift (*Revista Cadastrală*) eine umfangreiche Lobbyarbeit für die Wiederaufnahme bezahlter Arbeiten am Kataster. In zahllosen Artikeln wiesen die Mitarbeiter der Zeitschrift auf die generelle Wichtigkeit ihrer Arbeit sowie auf die seit mehreren Jahren nicht mehr bezahlten Rechnungen des Staates hin. Weiterhin wurde ein Gesetzesentwurf für ein neu zu gründendes Katasteramt vorgelegt und diskutiert.<sup>38</sup> Auf dem ersten Katasterkongress im Februar 1929 begannen die Diskussionen um die Neufassung der Statuten des Geodätenverbandes.<sup>39</sup> 1933 wurde entgegen der Empfehlungen der Geodäten ein neues Katastergesetz erlassen, das unter anderem auch vorsah, dass die Vermessungsarbeiten nun auch offiziell von geodätisch unkundigem Personal aus dem Geographisch-Militärischen Amt vorgenommen werden konnten.<sup>40</sup> Dies kann als Sieg des Geographisch-Militärischen Amtes in einem schon länger andauernden Kompetenzenstreit gedeutet werden,<sup>41</sup> der auch auf dem Gebiet der für einen allgemeinen Kataster so wichtigen Triangulation ausgetragen wurde. Von 1920 bis 1930 arbeitete sowohl die geodätische Abteilung der Katasterdirektion als auch die geodätische Sektion des Geographisch-Militärischen Amtes an einer Gesamttriangulation Rumäniens, allerdings mit Methoden, die nicht miteinander kompatibel waren. Bereits 1928 war die Geodätenausbildung eingestellt worden, und nun stellten auch die Katasterzeitschrift sowie der Berufsverband ihre Arbeit ein. Nun wurde wohl das fortgesetzt, was ein Kritiker 1933 als „das große Panama im Katasteramt“ bezeichnete, um auf größere Betrügereien und Veruntreuungen hinzuweisen.<sup>42</sup> Das Ausbleiben verlässlicher und allgemein akzeptierter Ergebnisse bei der katastermäßigen Erfassung landwirtschaftlicher Flächen war maßgeblich dafür verantwortlich, dass ein im April 1933 verabschiedetes Gesetz zur „Einführung von Grundbüchern im Altreich und in Bessarabien“ toter Buchstabe blieb. Artikel 38 dieses Gesetzes machte die Anlage eines Grundbuchs nämlich sinnvollerweise abhängig von abgeschlossenen Katasterarbeiten.<sup>43</sup>

So wie „der Kataster die technische Grundlage des Grundbuchs“<sup>44</sup> darstellte, so war die Institution des Notariats in Siebenbürgen unerlässlich für die juristische Administration des Grundbuchs. Die Notare Siebenbürgens erfüllten die Funktion einer öffentlichen Beurkundung nach einem ungarischen Gesetz aus dem Jahr 1874, während dies in der ehemals österreichischen Bukowina nach einer sehr ähnlichen Ordnung aus dem Jahr 1871 geschah.<sup>45</sup> In ihren Kanzleien führten sie eine vom Grundbuchamt bestückte Evidenz der

Bodenbesitzverhältnisse in einem territorial klar definierten Sprengel, waren also in der Lage und staatlicherseits befugt, die Rechtmäßigkeit der Eigentumsverhältnisse der beiden Partner bei einer Bodentransaktion zu einem festgelegten Tarif zu testieren.<sup>46</sup> Ebenso wie beim Grundbuch und beim Kataster, so können auch bezüglich des Notariats bereits in den frühen 1920er Jahren Bestrebungen festgestellt werden, die österreichisch-ungarische Ordnung auf Großrumänien auszudehnen. Unter der Leitung Gheorghe Mărzescus, des damaligen Justizministers einer nationalliberalen Regierung, hatte eine Gruppe von Notaren aus den drei neuen Provinzen 1923 ein Gesetzesprojekt für eine allgemeine rumänische Notariatsordnung nach österreichisch-ungarischem Muster vorgelegt. Die Initiative scheiterte allerdings bereits in den Parlamentsausschüssen, obwohl sie von der Regierung eingebracht worden war. Dies ist in der Geschichte der rumänischen Parlamentsarbeit der Zwischenkriegszeit ein äußerst seltener Fall, denn im Verhältnis Regierung und Parlament dominierte eindeutig die Exekutive, und die meisten Gesetze wurden ohne jegliche Diskussion angenommen.<sup>47</sup> Dies löste bei dem bukowinischen Mitglied der Notarsgruppe, Tigran Pruncu, einen sarkastischen und in gewisser Hinsicht prophetischen Kommentar aus: „In Alt-Rumänien gibt es keine Notariate.“ Dort „ist bis heute alles noch beim alten geblieben, bis einmal eine eiserne Hand die Macht der vielen Advokaten (in Bukarest allein sind über 3.000 Advokaten) brechen und im Interesse sowohl der Bevölkerung, als auch des Staates das erwähnte Notariatsprojekt im parlamentarischen Wege einführen wird.“<sup>48</sup>

Die von Pruncu monierte Macht der Advokaten wurde von ihm selbst nicht weiter charakterisiert, kann aber mit einem Blick auf den beruflichen Hintergrund der Abgeordneten in den beiden Kammern des rumänischen Parlaments anschaulicher gemacht werden. Während 1911 der Anteil von Advokaten in der Deputiertenkammer bereits 29 Prozent und im Senat 24 Prozent betrug, erhöhte er sich im Durchschnitt der Jahre 1922 bis 1937 in der Deputiertenkammer auf 41,9 Prozent und im Senat auf 25,9 Prozent.<sup>49</sup> Das Interesse dieses soliden und parteienübergreifenden Blocks an Advokaten im Parlament, die Einführung eines Notariats nach österreichisch-ungarischem Vorbild zu verhindern, hängt mit der Praxis der juristischen Administration des Eigentums an Grund und Boden im Altreich zusammen.<sup>50</sup> Dort waren das Aufsetzen von Kauf- und Verkaufsverträgen, die Authentifizierung der beteiligten Personen sowie die Bestätigung der Legalität der fraglichen Sachverhalte erstmals 1886 Gegenstand gesetzlicher Regelung. Dieses Gesetz erfuhr bereits 1887 erste Modifikationen, dann wieder 1904, wonach es bis in die Zwischenkriegszeit hinein in Kraft blieb. Wohl auf dem Wege eines nur bedingt gelungenen Rechtstransfers oder aber durch eine interessengeleitete, einseitige Adaption fremden Rechts wurden die entsprechenden Regelungen aus dem französischen *Code Civil* nur teilweise entlehnt. Während in Frankreich dem *Code Civil* bereits 1803 ein Gesetz über die Einrichtung des Notariats als öffentliche Einrichtung folgte, wurde dies in Rumänien versäumt, obwohl Artikel 1171 des rumänischen *Codul Civil* dies erforderte. Dort war vorgesehen, dass ein rechtsgültiger Akt von einem Funktionsträger einer öffentlichen Institution aufgesetzt werden müsse. Infolge dieses Versäumnisses entwickelte sich eine Rechtspraxis, die als äußerst ineffizient, intransparent und teuer eingeschätzt werden muss.<sup>51</sup> Von den drei genannten Teilen eines Kauf- und Verkaufsvertrags – seiner Aufsetzung, der Authentifizierung der beteiligten Personen sowie der Bestätigung der Legalität der fraglichen Sachverhalte – geschah lediglich die Authentifizierung der beteiligten Personen unter öffentlicher, staatlicher Regie. Dies sowie die Tatsache, dass eine Bodentransaktion überhaupt stattfand,

wurden auf den beiden untersten Ebenen des Gerichtssystems sowie von Polizeipräsidiolen oder einfachen Polizeistellen bestätigt. Da aber kein Grundbuch zur Verfügung stand, das diese Stellen über die Legalität der fraglichen Sachverhalte informierte, ob etwa der Verkäufer einer Landparzelle auch tatsächlich deren legaler Eigentümer war, wurde darüber keine Aussage getroffen. Die entsprechenden Personen bei der Polizei und den Gerichten – auch wenn in vielen Kreisgerichten Notarssektionen eingerichtet worden waren – verfügten weder über die notwendige Zeit, noch über die Befugnis oder juristische Kenntnisse, um entsprechende Verträge aufzusetzen. Dies wurde den Vertragspartnern überlassen, die sich mit diesem Anliegen überwiegend an Advokaten wandten. Die Advokaten besetzten dieses offenbar äußerst lukrative Geschäft und sicherten es als ausschließlich ihnen zustehendes Recht mittels einer Bestimmung in der Advokatenordnung, die 1923 in Kraft trat.<sup>52</sup> Zusätzlich konnten nun ausschließlich Advokaten eine Rechtsstreitigkeit vor Gericht vertreten.<sup>53</sup> Das Interesse der Advokaten, diese juristische Administration des Eigentums an Grund und Boden beizubehalten, liegt auf der Hand, verdienten sie doch einerseits an dem nur ihnen zustehenden Recht, Verträge aufzusetzen. Andererseits eröffnete sich für ihre Profession ein weiteres Geschäftsfeld gerade dadurch, dass die Abwesenheit eines Grundbuchs sowie eines öffentlichen Notariats Kauf- und Verkaufsverträge zur Folge hatte, die keinerlei Rechtssicherheit zu vermitteln in der Lage waren. Daran schloss sich eine Vielzahl von Auseinandersetzungen um Grund und Boden an, die von Advokaten vor Gericht ausgefochten wurden. Da in aller Regel aber keine gerichtsfesten, materiellen Beweise für Eigentumsansprüche der einen oder anderen Seite vorgelegt werden konnten und daher überwiegend mit Zeugenaussagen operiert wurde, zogen sich solche Prozesse nicht selten über Jahre hinweg, ohne schließlich den Rechtsfrieden wiederherstellen zu können.

So wie Geodäten und Katasterbeamte aus Siebenbürgen für die Ausweitung ihrer Institutionen eine intensive Lobbyarbeit betrieben hatten, war dies auch für die Notare der Fall. Seit 1919 bzw. 1920 erschienen in den siebenbürgischen Städten Lugoj (*Administrația Română*) und Cluj (*Ardealul Juridic*) Rechts- und Verwaltungszeitschriften, in denen, nicht zuletzt für Leser aus dem Altreich, die Vorteile der siebenbürgischen Institutionen des Grundbuchs und des Notariats gepriesen wurden.<sup>54</sup> Mit großer Genugtuung wurden hier, ebenso wie in der seit 1937 in Cluj erscheinenden, aber landesweiten Anspruch erhebenden *Notariatul Public*, Artikel und Erklärungen aus der Feder von Juristen aus dem Altreich abgedruckt, die die siebenbürgischen Institutionen lobten.<sup>55</sup> Die Lobbyisten des Notariats waren mit dem Verweis auf die französischen Wurzeln des österreichisch-ungarischen Notariats insbesondere bemüht, die Vorwürfe von Seiten der Advokaten zu widerlegen, wonach es sich beim Notariat um eine „mittelalterliche Institution“ handle, die den Rumänen wesensfremd sei, da sie ihrem romanisch geprägten Rechtsgefühl nicht entspreche.<sup>56</sup> Sowohl für das Notariat als auch für das Grundbuch wurde argumentiert, man solle diese Institutionen „rumänisieren“, indem man sie auf ganz Rumänien übertrage.<sup>57</sup> Keine der Initiativen der Befürworter des öffentlichen Notariats – ob nun kulturalistisch, wirtschaftlich oder juristisch argumentiert wurde – führte allerdings zum Erfolg. Während die Ablösung des parlamentarischen Regimes durch die Installierung einer Königsdiktatur im März 1938 mit einem Gesetz zur Ausweitung des Grundbuchs nach österreichisch-ungarischem Muster einherging, blieb es bei der Zweiteilung des Landes hinsichtlich der juristisch-administrativen Verwaltung des Eigentums an Grund und Boden.<sup>58</sup> Offenbar hatte das Zögern des Gesetzgebers im Falle des Notariats viel früher dazu geführt, dass

diese Profession an Attraktivität verloren hatte. Der Eindruck, dass „das Notariat faktisch auf den ‚Aussterbe‘-Etat gesetzt war“<sup>59</sup>, führte bereits seit den frühen 1920er Jahren zu Klagen über mangelnden Nachwuchs.<sup>60</sup>

Aus der historischen Retrospektive muss freilich festgehalten werden, dass die mit technokratischem Eifer begonnene Ausweitung des Grundbuchs 1938 zu spät kam,<sup>61</sup> um vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs bereits Ergebnisse zu zeitigen oder wenigstens die Basis für später fortzuführende Arbeiten zu legen.

## Die kommunistische Zeit:

### Entwertung von Institutionen und Professionen

Die weitere Entwicklung der geodätischen und juristischen Administration des Eigentums an Grund und Boden vollzog sich nach dem Zweiten Weltkrieg innerhalb eines Rahmens, der durch die Theorie und Praxis des sozialistischen Eigentumsregimes geprägt war. Aber weder ist die Theorie des sozialistischen Eigentumsbegriffs in Rumänien als ein dem Land völlig fremdes und ausschließlich aufgezwungenes Phänomen bereits adäquat erfasst, noch dessen Umsetzung in Form von Kollektivwirtschaften und Staatsfarmen als ausschließlich gewaltsame Veranstaltung.<sup>62</sup> Zum einen stand die sozialistisch-kollektivistische Einschränkung der Eigentumsrechte bezüglich Grund und Boden in einer langen Tradition, die bereits mit der Agrarreform 1864 im Altreich begann und sich in der Zwischenkriegszeit zu nationalistisch-kollektivistischen Überformungen weiterentwickelte.<sup>63</sup> Berücksichtigt man diese pastorale Herrschaftstradition in der rumänischen Geschichte nicht, so bleibt deren Steigerung zu einer beschleunigten Modernisierung nach einem zentral durchgeführten Plan nach 1945 letztlich auf der unbefriedigenden Ebene eher moralisch-politischer als wissenschaftlich motivierter Werturteile.<sup>64</sup> Zum anderen bezog sich das marxistische Denken auf den liberal-individualistischen Eigentumsbegriff, kritisierte seine nicht eingehaltenen Versprechen auf Partizipation und entwickelte seinen Eigentumsbegriff also in gewisser Hinsicht als eine beabsichtigt gerechtere Institution.<sup>65</sup> Die in Rumänien nach 1945/48 eingeleitete Umgestaltung der Eigentumsordnung auf dem Land hatte – aufgrund seiner Privilegierung der Nutzungsrechte zuungunsten der Eigentumsrechte – gleichwohl starke Auswirkungen auf die Institutionen und Professionen, die sich teilweise oder ausschließlich mit der Administration ländlichen Eigentums befassten.

Die Forschungen zur Agrar- und Eigentumsgegeschichte nach 1989 gehen von der Prämisse aus, der signifikante Bruch mit dem liberal-individualistischen Eigentumsbegriff sei durch die Kollektivierung unter sozialistischen Vorzeichen geschehen. Dabei wird die Agrarreform von 1945 oft übersehen, in der insbesondere die nationalistisch-kollektivistische und etatistische Überformung des Eigentumsbegriffs der Agrarreform nach dem Ersten Weltkrieg fortgesetzt und intensiviert wurde. 1945 wurden von rund 143.000 Eigentümern – nur 11.600 davon waren Großgrundbesitzer – rund 1,4 Millionen Hektar Land enteignet.<sup>66</sup> Ein Großteil der Enteigneten waren Deutsche aus Siebenbürgen und dem Banat, die per Gesetz kollektiv zu Kollaborateuren des Dritten Reiches erklärt worden waren und dafür ihres immobilien Eigentums restlos und entschädigungslos verlustig gingen. Von dem enteigneten Land wurde aber nur etwa eine Million Hektar an

etwa ebenso viele Bauern verteilt, während rund 400.000 Hektar in staatlichem Eigentum verblieben. Damit wurde ebenfalls eine Tendenz aus der Zwischenkriegszeit fortgesetzt, enteignetes Land insbesondere in ethnischen Minderheitegebieten in die Staatsreserve zu überführen. Während nach 1918 von dem enteignetem Land im Altreich lediglich 7,7 Prozent in der Staatsreserve verblieben, waren es in Siebenbürgen 18,5 Prozent, in Bessarabien 26,4 Prozent und in der Bukowina 30,1 Prozent.<sup>67</sup> Weiterhin signifikant an den erneuten Eingriffen in die *property rights* im Jahre 1945 ist die Tatsache, dass sie auf einem breiten Konsens fast aller politischen Parteien beruhten. In der Diskussion über eine erneute Agrarreform kam es zu interessanten und unerwarteten Begründungen, wie diese durchgeführt und die rumänische Landwirtschaft in Zukunft organisiert werden sollte. Die Kommunisten verzichteten nach dem Sturz des Antonescu-Regimes am 23. August 1944 auf ihren bis dahin vorgebrachten Programmpunkt, alle Bauern in Kolchosen nach sowjetischem Muster zu organisieren.<sup>68</sup> Diese Forderung wurde nun vornehmlich aus Kreisen der Großgrundbesitzer vorgebracht, die somit auf die Überlegenheit großer Anbauflächen hinwiesen, die von Landarbeitern bearbeitet werden sollten. Damit hofften sie, eine erneute Enteignung und Landverteilung verhindern zu können.<sup>69</sup> In diesem Sinne wandte sich auch die Nationalliberale Partei (*Partidul Național-Liberal*, PNL) gegen neue Enteignungen, vornehmlich um ihrer Klientel im Altreich möglichst viele der verstreuten Ländereien über 100 Hektar intakt zu halten. Die Nationalbäuerliche Partei (*Partidul Național-Tărănesc*, PNT) legte einen Gesetzesentwurf vor, der ganz in der Tradition ihrer Vorstellungen von einem Bauernstaat aus den späten 1930er Jahren stand, und der vorsah, dass nach einer erfolgten Enteignung und Landzuteilung sämtliche Bauern in Kooperativen organisiert sein sollten.<sup>70</sup>

Aus all diesen Plänen für eine gesetzesförmig zu verlaufende Agrarreform wurde schließlich nichts, da die Kommunistische Partei (*Partidul Comunist din România*, PCR) sowie die von ihr dominierte Nationaldemokratische Front (*Frontul Național-Democrat*) die Bauern seit dem Herbst 1945 ermutigt hatten, sich Land anzueignen, das sie als Großgrundbesitz sowie als Eigentum von Landesverrätern und Schuldigen an Rumäniens Kriegsteilnahme gegen die Sowjetunion einschätzten.<sup>71</sup> Das Dekretgesetz zur Agrarreform am 23. März 1945 stellte in weiten Teilen des Landes dann nur noch die Legalisierung der geschehenen „wildem“ Enteignung dar.

Bei der Begründung der Agrarreform ebenso wie bei der Landverteilung selbst ist eine deutliche Bevorzugung des Politischen, des konkreten Ergebnisses, vor dem Rechtsförmigen zu beobachten. Priorität genoss das Ziel der Popularisierung der Kommunistischen Partei auf dem flachen Land mittels einer propagandistisch aufgeladenen Bodenumverteilung, während man in der Wahl der Mittel zur Erreichung des Ziels nicht kleinlich war. Die ideologische Seite dieser revolutionären politischen Rücksichtslosigkeit bestand in der fest im marxistischen Denken verankerten Erwartung vom Absterben des Staates und des Rechts.<sup>72</sup> Wenn eines Tages in der lichten kommunistischen Zukunft Alles Allen gehöre, werde es weder Eigentumsstreitigkeiten, noch Eigentumsdelikte geben. Mit dem Absterben des bürgerlichen Eigentums würden auch die entsprechenden Institutionen und Professionen obsolet. Dieser spezifische Ort des Eigentums in der marxistischen Geschichtsphilosophie, wonach es kein Privateigentum an Produktionsmitteln mehr geben solle, stattdessen alle Produktivkräfte Gemeineigentum seien und der Gesamtgesellschaft zur Verfügung stünden, führte zu einem hierarchisch gegliedertem Gefüge von Eigentumsarten mit

staatlichem Eigentum an der Spitze der Wertigkeit, gefolgt von kollektivem Eigentum und persönlichem Eigentum als Residualkategorie.

Nachdem in Rumänien das Privateigentum an Grund und Boden in der Bodenreform von 1945 für ethnische Rumänen noch einmal bestärkt worden war, setzte auf der juristischen Ebene mit der Verfassung von 1948 eine Differenzierung des Eigentumsbegriffs im Sinne der genannten marxistischen Eigentumstypen ein.<sup>73</sup> In Artikel 5 und 6 der Verfassung wurden sämtliche Produktionsmittel, Bodenschätze, Gruben, Wälder, Gewässer etc. zu staatlichem Eigentum gemacht, während das Gemeinschaftseigentum in Artikel 7 noch wenig konkretisiert wurde. In Artikel 8 schließlich wurde das Privateigentum auch terminologisch als schwierig zu fassende Residualkategorie definiert: „Das Partikulareigentum und das Erbrecht sind vom Gesetz anerkannt und garantiert. Das durch Arbeit und Ersparnisse erworbene Partikulareigentum erfreut sich eines besonderen Schutzes“.<sup>74</sup> Die hier noch „Partikulareigentum“ genannte Kategorie wurde an die Arbeit und die Sparsamkeit der Person gebunden, wobei die Entwicklungsrichtung dieser Eigentumskategorie in starker Abhängigkeit von den beiden anderen einzuschätzen ist. In der Verfassung von 1952 ist die Eigentumstypen klar herausgebildet (Artikel 5) und reflektiert dabei den inferioren Status des im Zuge der Kollektivierung der Landwirtschaft<sup>75</sup> zunehmend an den Rand gedrängten Privateigentums.<sup>76</sup> Zunächst wurde in Artikel 6 klargestellt, dass „das Fundament der sozioökonomischen sozialistischen Formation (...) das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln [ist], sei es das Staatseigentum (...), sei es das kollektiv-kooperativistische Eigentum (...)“.<sup>77</sup> Die neue Kategorie des persönlichen Eigentums wurde in Artikel 12 wie folgt definiert: „Das Recht der Bürger der Rumänischen Volksrepublik auf persönliches Eigentum an selbsterarbeiteten Einkünften und Ersparnissen, am Wohnhaus und der häuslichen Nebenwirtschaft, an den Hauswirtschafts- und Haushaltsgegenständen und an den Gegenständen des persönlichen Bedarfs sowie das Erbrecht an dem persönlichen Eigentum der Bürger werden durch das Gesetz geschützt.“<sup>78</sup> Das noch vorhandene Eigentum „privatkapitalistischen“ (*particular-capitalist*) Charakters, namentlich die Großbauernwirtschaften, die Privathandelsunternehmen sowie die kleinen nichtverstaatlichten Industrieunternehmen, wurden im ersten Absatz des Artikels 11 noch genannt, im zweiten aber wurde formuliert: „Der volksdemokratische Staat verwirklicht konsequent die Politik der Einschränkung und Ausschaltung kapitalistischer Elemente“.<sup>79</sup> In der letzten sozialistischen Verfassung Rumäniens von 1965 kam es bezüglich des Eigentumsbegriffs zu keiner grundlegenden Änderung mehr. Sehr wohl kam es aber in Gesetzen zu den Statuten der Landwirtschaftlichen Produktionsgemeinschaften (*Cooperativă Agricolă de Producție*, CAP) sowie im Gesetz zur Raumplanung vom 29. Oktober 1974 zu einer Umsetzung des 1952 formulierten Zieles „der Einschränkung und Ausschaltung“ des Privateigentums, dahingehend, dass „das Eigentum an Grundstücken jeder Art nur noch im Wege der gesetzlichen Erbfolge übertragen werden“<sup>80</sup> konnte.

Im Zeitraum von 1945 bis 1989 erlebten die Institutionen und Professionen, die mit der juristischen und geodätischen Administration von Eigentum an Grund und Boden befasst waren, einen erheblichen Niedergang. Andererseits wurden Professionen, wie die des Agronomen, dahingehend gestärkt, dass die Ausbildung dazu erheblich ausgeweitet wurde. Im Vergleich zur Zwischenkriegszeit hatte letzteres zur Folge, dass in vielen Dörfern oft zum ersten Mal agronomisch ausgebildete Fachleute nicht nur pro forma, sondern tatsächlich ihren Arbeitsplatz und Wohnort im ländlichen Raum hatten.<sup>81</sup> Diese Auseinanderentwicklung

der Professionen reflektierte die auf die Produktion ausgerichtete Landwirtschaftspolitik zugunsten der rechtlichen Seite des Eigentums an Grund und Boden.

Die Professionalisierungsforschung sowie Studien zum Recht im Sozialismus haben auf revolutionäre Situationen als Kontexte eines stark ausgeprägten Rechtsnihilismus hingewiesen, der von einer nicht minder starken Feindseligkeit gegen Rechtsanwälte sowie deren Standesvereinigungen begleitet wurde.<sup>82</sup> So waren es auch in Rumänien die Juristen unter den freien Professionen, die am härtesten von der Etablierung eines kommunistischen Regimes getroffen wurden. Durch ihre enge Verbindung mit dem politischen System der Zwischenkriegszeit galten die Rechtsanwälte als wichtigste Repräsentanten der bürgerlichen Gesellschaft. Damit wurde die Entwicklung rückgängig gemacht, innerhalb derer die Rechtsanwälte als einzige Profession im Land einen Autonomiestatus erreicht hatte, der es nach den Maßstäben der westlichen Professionenforschung gerechtfertigt erscheinen lässt, die Rechtsanwälte als Profession zu charakterisieren.<sup>83</sup> Bereits Anfang 1948 wurden die selbstverwalteten Kammern der Advokaten aufgelöst und durch ein System von Advokatenkollegien (*Colegi de Avocați pe județe*) ersetzt. Über die Zusammensetzung dieser Kollegien entschieden Kommissionen aus Mitgliedern der Kommunistischen Partei dahingehend, dass von 18.000 Rechtsanwälten nur noch 4.500 praktizieren durften.<sup>84</sup> 1952 wurde auch das System der Rechtsanwaltskanzlei abgeschafft und durch „Kollektivbüros für juristischen Beistand“ (*Birouri colective de asistență juridică*) ersetzt. Diese standen unter enger Aufsicht des Justizministeriums, das sowohl den Zutritt zu diesem Beruf als auch die Entlohnung der erbrachten Dienstleistung regulierte.

Bezüglich des Notariats brachte die kommunistische Zeit eine signifikante Neuerung.<sup>85</sup> Zum ersten Mal in der Geschichte des Landes kam es 1950 zum Aufbau eines Staatsnotariats, allerdings nach sowjetischem Vorbild. Ebenso wie die Rechtsanwälte waren auch die Notare durch Parteikommissionen „gesäubert“ worden und standen vollkommen unter der Kontrolle des Justizministeriums. Eine Standes selbstverwaltung durch autonome Notariatskammern war gleichfalls nicht vorgesehen. Auf lange Sicht aber wurde nun unter kommunistischen Auspizien teilweise vollzogen, wofür die siebenbürgischen Notare der Zwischenkriegszeit Lobbyarbeit gemacht hatten. Die Notariate besorgten nun die Evidenzhaltung der Eigentumsverhältnisse über Grund und Boden, indem sie die siebenbürgischen Grundbücher sowie die alt-rumänischen Trans- und Inskriptionsbücher (*registre de trans- si inscriptie*) verwahrten und fortführten. In dieser Hinsicht übernahmen die neuen Notariate vollständig die Funktion des Grundbuchamtes sowie der Notariate österreichischer Prägung. Dies mag die Einrichtung der Notarsprofession als freien Beruf nach 1989 erleichtert haben, aber als nahtlose Fortführung des Grundbuchs kann es gleichwohl nicht gewertet werden. Dies hat mit dem weiteren Bedeutungsverlust des individuellen Eigentums im Zuge der Kollektivierung des Grund und Bodens in der kommunistischen Zeit zu tun. Aus verschiedenen Gründen war es für die Bauern nun günstig, dass der Staat nicht genau wusste, wie viel Land ihnen gehörte: Man wurde schwerer zum Kulaken erklärt, man konnte auf dem Papier mit mehr Land in die Kollektivwirtschaften eintreten, als man tatsächlich besaß etc. Die staatlichen Stellen waren für die realen Eigentumsverhältnisse und deren Wandel in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen schlicht blind. Nur die wenigsten Transaktionen an Grund und Boden, insbesondere im Bereich der Vererbung und Ausstattung der Nachkommen bei der Eheschließung, wurden in Listen der Notare eingetragen, so dass diese zunehmend Archiven ähnelten.

Am deutlichsten wird das Ausmaß der Entprofessionalisierung am Berufsstand des Geodäten. Hinsichtlich der technologischen Kenntnisse und finanziellen Erfordernisse war ihre Entwicklung bereits in der Zwischenkriegszeit sehr rückständig. Auch in kommunistischer Zeit änderte sich dies nur langsam: Noch in den 1960er und 1970er Jahren finden sich in den entsprechenden Fachzeitschriften regelmäßig Grundsatzartikel über die Notwendigkeit einer mathematisch genauen Vermessung des Bodens, wobei der Eindruck entsteht, dass die Geodäten auf der Suche nach Legitimation, Investitionsmittel und Anerkennung waren.<sup>86</sup> Die Kategorie der Eigentumssicherung spielte dabei keine Rolle mehr, stattdessen wurde die Effizienz, Rationalität und Einheitlichkeit des Katasters als Basis der staatlichen Planung hervorgehoben.<sup>87</sup> Wiederholt wurde darauf hingewiesen, dass Stichproben in Form von geodätischer Vermessung erhebliche Differenzen zwischen offiziellen Angaben über bestimmte Bodenflächen und den tatsächlichen Verhältnissen ergeben hätten. So habe eine genaue Vermessung der Flächen, die sich 1949 in Staatsfarmen befanden, rund 110.000 Hektar Land mehr ergeben, als ursprünglich deklariert. 1956 hätte das Landwirtschaftsministerium landesweit rund 700.000 Hektar mehr Land für Ackerbau ausgewiesen, als die Erhebung des Agrarregisters ausweise.<sup>88</sup> Schließlich habe 1971 eine Stichprobe in acht Kreisen ergeben, dass darin innerhalb nur eines Jahres 750 Hektar landwirtschaftlich nutzbares Land unregistriert zur anderweitigen Nutzung umgewidmet wurde.<sup>89</sup> Diese gegenläufigen Tendenzen bestätigen im Kleinen die Charakterisierung der sozialistischen Wirtschaft als ein Netz von Akteuren, die sich miteinander in permanentem Tausch in der Regel nicht-monetärer Leistungen befanden. Diese Tauschbeziehungen waren nicht-intendierte Folgen der Planwirtschaft, Maßnahmen von lokalen Parteifunktionären und Betriebsleitern, die Planvorgaben zu erfüllen.<sup>90</sup> Die Diskrepanzen in den drei genannten Fällen reflektieren unterschiedliche Strategien von Akteuren im ländlichen Raum, den staatlichen Vorgaben zu genügen und gleichzeitig eigene Interessen durchzusetzen. Die Leiter der Staatsfarmen hatten 1949 und später ein starkes Interesse, weniger kultivierbares Land anzugeben, als sie real bewirtschafteten, da sie die Planvorgaben dadurch leichter erfüllen und Überschüsse anderweitig verwenden konnten. Die große Menge an überzähligem Ackerbau land 1956 – auf dem Höhepunkt der Kollektivierung – reflektiert die Strategie der Bauern, mit mehr Land auf dem Papier, als in Realität in die Kollektive einzutreten, denn teilweise hing davon ihre Bezahlung ab. Die 1971 erkennbare Tendenz, landwirtschaftlich nutzbares Land umzudefinieren, gibt einen Hinweis auf die generell schwache Position von Partei- und Wirtschaftsakteuren im ländlichen Raum, die im Tausch mit industriellen Akteuren Land für große Flächen verbrauchende Industriebetriebe anboten.

## Die post-kommunistische Zeit: Normen und Grenzen der Rehabilitierung des Eigentums an Grund und Boden

Die ideologische Rehabilitierung des Privateigentums im post-kommunistischen Rumänien steht in starkem Kontrast zu der Fähigkeit staatlicher Institutionen, Eigentum an Grund und Boden mit sicheren Eigentumstiteln auszuhändigen. Mit Blick darauf charakterisiert

die US-amerikanische Anthropologin Katherine Verdery den bereits im Januar 1990 angestoßenen Prozess einer erneuten Landumverteilung sowie dessen Schwierigkeiten und Ergebnisse wie folgt: „Elastizität des Landes“, „der verschwindende Hektar“ und „ausfransendes Eigentum“.<sup>91</sup> Sämtlich verweisen diese Einschätzungen zum einen auf das Erbe des sozialistischen Eigentumsregimes, dessen am stärksten hervorstechendes Merkmal der Primat des Politischen vor rechtsförmigen Verfahren in professionell geführten Institutionen war. Zum anderen deutet Verdery mit ihrer Diagnose des materiell und rechtlich unsicheren Eigentums mit unvollständigen Nutzungsrechten auch auf die Unfähigkeit oder den Unwillen der post-kommunistischen Eliten Rumäniens hin, einen juristischen und institutionellen Rahmen für Eigentum an Grund und Boden zu schaffen, das dem in der Verfassung proklamierten Eigentumsbegriff entspricht.

Der Prozess der De-Kollektivierung und Entstaatlichung der rumänischen Landwirtschaft war in den 1990er Jahren ein Thema von größter Bedeutung. Es hat demnach nicht nur die Politik, die Medien und die Öffentlichkeit stark beschäftigt, sondern auch die Forschung, so dass zahlreiche Studien zu politischen, juristischen und wirtschaftlichen Aspekten der Wiedereinführung des Privateigentums im ländlichen Raum vorliegen.<sup>92</sup> Es ist hier nicht der Ort, den gesamten Prozess zu analysieren. Stattdessen soll eine auf die mit der Verwaltung des Eigentums an Grund und Boden beschäftigten Institutionen und Professionen fokussierte Analyse der post-kommunistischen Wandlungen im ländlichen Raum vorgenommen werden.

In allen Studien zur Wiedereinführung des Privateigentums im ländlichen Raum wird das weitgehende Fehlen zuverlässiger Systeme der Bodenevidenz als eine der zentralen Schwierigkeiten dieses Prozesses genannt. In der ersten Phase der post-kommunistischen Eigentums- und Agrargeschichte – von 1990 bis etwa 2000 – habe sich dieser Institutionenmangel in einem quälend langsamen Prozess der Zuweisung des Landes selbst an die neu-altene Eigentümer niedergeschlagen, ganz zu Schweigen von der Aushändigung rechtskräftiger Eigentumstitel. Wie in den vorhergegangenen Agrarreformen von 1918/21 sowie 1945 wurde auch jetzt die Grundsatzentscheidung getroffen, erst einmal Land auszuhändigen, bevor ein Grundbuch angelegt worden war.<sup>93</sup> Das Gesetz zum Agrarfonds vom 19. Februar 1991 (*Legea fondului funciar, 18/1991*)<sup>94</sup> setzte einen Prozess der De-Kollektivierung und erneuten Zuweisung von Eigentum an Grund und Boden an Privatpersonen in Gang, in dem 6,2 Millionen Restitutionsanträge bearbeitet wurden und 4,9 Millionen provisorische Eigentumstitel über 9,2 Millionen Hektar ausgegeben wurden. Ende 1992 waren erst 60.000 provisorische Eigentumstitel ausgestellt worden, im April 1993 waren es 300.000, bis 1999 hatte sich der Anteil auf 70 Prozent gesteigert und erreichte erst Anfang des neuen Jahrtausends die 90 Prozentgrenze.<sup>95</sup> Die wichtigste Maxime des Agrarfondsgesetzes 18/1991 war die Rückerstattung des Eigentums an Grund und Boden an die Alteigentümer bzw. an deren Erben bis ins dritte Glied.<sup>96</sup> Dieser Aspekt der Wiedergutmachung wurde durch die zweitrangige Maxime ausbalanciert, wonach sich die Landzuteilung auch an der in den LPGs und Staatsfarmen vollbrachten Arbeitsleistung orientieren sollte. Insgesamt sollte aber jeder Anspruchsberechtigte nicht mehr als 10 Hektar Land erhalten. Als Stichdatum wurde März 1948 gewählt, wodurch die klar minderheitenfeindliche Bodenverteilung 1945 nicht Teil des Restitutionsverfahrens war. Die Deutschen aus Rumänien und deren noch im Land befindlichen Erben sollten aus der übrig gebliebenen Landreserve entschädigt werden. Das Procedere der Landverteilung übertrug zum einen sämtliche

Nachweispflichten auf die Antragsteller, die innerhalb einer Frist von 90 Tagen sämtliche Dokumente vorlegen mussten. Zum anderen waren mit der Prüfung der Anträge sowie der Allokation des Landes Gremien betraut, die auf der kommunalen und Kreisebene angesiedelt waren. Die lokalen Eliten, deren Zusammensetzung von großer Kontinuität aus der kommunistischen Zeit geprägt war, verstanden es in der Folge, ihre personellen Klientelnetzwerke wieder zu errichten. Es lag in ihrem Interesse, die endgültige und gerichtsfeste Übertragung des Bodens an die alt-neuen Eigentümer möglichst in die Länge zu ziehen, da sie es in der Zwischenzeit selbst nutzen konnten.<sup>97</sup>

Die zweite Phase der post-kommunistischen Eigentums- und Agrargeschichte setzte mit der Entscheidung der rumänischen Regierung ein, landesweit ein integriertes Kataster- und Grundbuchsystem einzuführen. Ein entsprechendes Gesetz wurde zwar bereits 1996 verabschiedet,<sup>98</sup> dessen Umsetzung begann aber erst 1999.<sup>99</sup> Darin war unter anderem vorgesehen, dass ein Grundstück erst verkauft werden konnte, nachdem es in dieser neuen Institution durch geodätische Vermessung und katastermäßige Aufnahme verzeichnet worden war. Mit dem Aufbau des integrierten Kataster- und Grundbuchs ist seit 2004 die „Nationale Agentur für Kataster- und Grundbuch“ beauftragt.<sup>100</sup> Im Zuge der Vorbereitungen der Aufnahme Rumäniens in die Europäische Union hatte letztere darauf gedrängt, dass Rumänien über eine Bodenevidenz verfüge, die Rechtssicherheit und Marktfähigkeit des Bodens auch im europäischen Kontext zur Verfügung stellen könne. Im Zuge der Beitrittsverhandlungen sind seit 2005 die bis dahin gültigen Beschränkungen des Bodenverkehrs für Bürger der Europäischen Union weggefallen, ebenso wie die Höchstgrenze des legalen Bodeneigentums für rumänische Familien von 10 auf 100 Hektar angehoben wurde.<sup>101</sup> Nach gegenwärtig geltender Rechtslage sind in eine legale Bodentransaktion Geodäten involviert, die die entsprechende Landparzelle vermessen, Rechtsanwälte, die einen Kauf- und Verkaufsvertrag aufsetzen, Notare, die ihn beglaubigen und schließlich Katasterbeamte, die die Transaktion im Grundbuch verzeichnen.

Ist Rumänien damit schlussendlich insofern „nach Europa zurückgekehrt“, als es bei Bodentransaktionen über ein in Europa gängiges Institutionen- und Professionengefüge verfügt? Betrachtet man nur die Gesetzeslage, kann diese Frage mit einem „ja“ beantwortet werden. Wie so oft in Rumäniens Institutionengeschichte klafft aber ein nicht unerheblicher Graben zwischen Rechtslage und sozialer Realität. Ein Großteil des in der post-kommunistischen Agrarreform ausgegebenen Landes bleibt auf absehbare Zeit sowohl einer effizienten, für den Markt produzierenden Landwirtschaft als auch dem Bodenmarkt entzogen. Denn die für die 1990er Jahre diagnostizierte „Rückkehr des Bauern“<sup>102</sup> in Rumänien ist nur von kurzer Dauer gewesen. Eine sich öffnende Preisschere für Agrarprodukte einerseits sowie Ausrüstung, Maschinen und Treibstoff andererseits, eine teilweise hohe zweistellige Inflation, der weitergehende Trend zur Überalterung der aktiven Bevölkerung im ländlichen Raum und viele andere Faktoren in den 1990er Jahren haben dazu geführt, dass in der nächsten Dekade nicht mehr viele Bauern ihr neues Eigentum an Grund und Boden auch in einem eigenständigen Wirtschaftsbetrieb nutzten. Stattdessen wurde das Land an Produktionsgenossenschaften oder an Nachbarn in Pacht gegeben. Nach geltender Rechtslage kann dieses Land zudem nur schwer auf den Markt gelangen. Selbst wenn es von der älteren Generation, die mit der post-kommunistischen Restitution des Landes auch eine Wiederherstellung ihrer persönlichen Dignität verband,<sup>103</sup> auf ihre in dieser Hinsicht oft indifferenten Erben übergegangen ist, ist der Weg des Landes auf den Markt

problematisch. Denn in der Regel handelt es sich um wenige Hektar Land, das zudem in mehreren, nicht miteinander zusammenhängenden Streifen vorliegt, so dass die Kosten für eine ordnungsgemäße Registrierung regelmäßig den zu erwartenden Erlös am Markt übertreffen. Diese missliche Konstellation hat auch die rumänische Regierung erkannt und versucht, die Blockade des Bodenmarkts auf zwei Wegen aufzulösen. Die Kosten für den Eintrag ins Kataster- und Grundbuchsystem werden seit 2008 nicht mehr ausschließlich den Eigentümern aufgebürdet, sondern teilweise aus dem Staatsbudget beglichen. Denn die Vergabe von Subventionen aus Mitteln des europäischen Agrarfonds ist an die ordnungsgemäße Registrierung der Bodenparzellen gebunden. Diese nationale Subvention eines funktionierenden Eigentumssystems ist aber offenkundig nicht als landesweite Lösung denkbar, sondern hängt von den dafür bereitgestellten Mitteln im Budget ab. Weiterhin sind Bemühungen von Regierungsseite zu bemerken, die Gebühren der in den Gesamtprozess involvierten freien Berufe, wie zum Beispiel der Notare, zu reduzieren.<sup>104</sup>

## Schlussbemerkung

In dem Aufsatz ist eine Analyse der Verwaltungspraxis des Eigentums an Grund und Boden im Rumänien des 20. Jahrhunderts vorgenommen worden, die sich auf Methoden der Institutionenökonomik sowie der Professionalisierungsforschung stützt. Dabei ist das Bild einer rumänischen Eigentumspraxis als spezifischer Teil einer Rechtskultur entstanden, die zwischen Tendenzen der Nationalisierung und Europäisierung schwankt. Der Versuch, eine mehr als hundertjährige Verwaltungspraxis in den Blick zu nehmen – auch wenn dies im Rahmen eines Aufsatzes natürlich nicht systematisch vorgenommen werden kann –, ermöglicht in der Historiographie weit verbreitete Einschätzungen zu nuancieren oder zu revidieren. Vornehmlich die Annahme sollte hinterfragt werden, wonach die Installierung eines kommunistischen Regimes in Rumänien 1945/47 der entscheidende Bruch in allen Bereichen der rumänischen Gesellschaft des 20. Jahrhunderts gewesen sei. Dahinter steht einerseits eine verklarte Sicht der Zwischenkriegszeit als eine „goldene Epoche“ in der rumänischen Geschichte, in der die „natürliche“ politische Vereinigung der „rumänischen Landen“ ebenso habe stattgefunden, wie eine konfliktlose Vereinheitlichung der verschiedenen Rechtskulturen samt ihrer Institutionen- und Professionsysteme. Andererseits suggeriert die Behandlung der kommunistischen Periode als ein hermetisch abgeschlossenes Forschungsbiet ohne Anknüpfungspunkte an die Zwischenkriegszeit und ohne hinterlassene Erbschaften in die post-kommunistische Zeit die Möglichkeit einer legislativen und administrativen Stunde Null, in der man ohne weiteres an die „goldene Epoche“ der Zwischenkriegszeit zurückkehren könne.

Hier ist vielmehr gezeigt worden, dass einige Grundzüge der rumänischen Eigentums-, Agrar- und Verwaltungsgeschichte die konventionelle Periodisierung der Geschichte des 20. Jahrhunderts transzendieren. Die Landwirtschaft und der ländliche Raum waren und bleiben in den Augen der politischen wie professionellen Eliten ein Ort der Kapitalextaktion, ein Sektor und eine Lebenswelt, die überwunden und nicht entwickelt werden muss. Rechtssicherheitsmittelnde Systeme und Verfahren der Bodenevidenz waren zu teuer und politisch zu unbequem, würden sie die ländliche Bevölkerung auf mittlere Sicht doch mit einem staatsbürgerlichen Selbstbewusstsein ausstatten, das bei der Penetration des

ländlichen Raumes hinderlich ist. Erst allmählich reift die Erkenntnis, dass einige vor 1918 in den habsburgischen Provinzen erreichte Standards in der Administration des Eigentums an Grund und Boden bereits in der Zwischenkriegszeit rückgängig gemacht wurden und nun mühsam wieder aufgebaut werden müssen.

## Anmerkungen

- 1 Vgl. M. Gormsen, *Studiu critic asupra cooperăției Românești*, in: *Independența Economică* 3–4 (1940), 33–195.
- 2 Ebd., 103.
- 3 Vgl. Norman Davies, *Europe: a history*, Oxford u.a. 1997; Tony Judt, *Geschichte Europas von 1945 bis zur Gegenwart*, München 2006; Hartmut Kaelble, *Sozialgeschichte Europas. 1945 bis zur Gegenwart*, München 2006. Ein rezentes Studienbuch zur Völkerrechtsgeschichte stammt gar von einem Experten für osmanische Rechtsgeschichte: Karl-Heinz Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte. Ein Studienbuch*, 2. Aufl., München 2007. Für die Defizite vgl. Peter Häberle, *Europäische Rechtskultur. Versuch einer Annäherung in zwölf Schritten*, Frankfurt am Main 1997 (1. Aufl.: Baden-Baden 1994); Wolfgang Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999. Bezüglich der Professionalisierung machte 1995 der folgende Sammelband einen vielversprechenden Anfang, dem aber keine signifikanten Studien folgten: Charles McClelland/Stephan Merl/Hannes Siegrist (Hg.), *Professionen im modernen Osteuropa*, Berlin 1995.
- 4 Tomasz Giaro, *Westen im Osten. Modernisierung osteuropäischer Rechte bis zum Zweiten Weltkrieg*, in: *Rechtsgeschichte* 2 (2003), 123–139; Ders., *Modernisierung durch Transfer – Schwund osteuropäischer Rechtstraditionen*, in: Ders. (Hg.), *Modernisierung durch Transfer im 19. und frühen 20. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 2006, 275–344.
- 5 Vgl. Tomasz Giaro, *Alt- und Neueuropa, Rezeptionen und Transfers*, in: Ders. (Hg.), *Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen*, Frankfurt am Main 2007, 273–317. Vgl. auch Herbert Küpper, *Rechtskultur(en) in Ostmitteleuropa: Hemmschuh oder Quelle der Hoffnung auf dem Weg ins 21. Jahrhundert*, in: *Berichte und Beiträge des Geisteswissenschaftlichen Zentrums Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas* 1999, Leipzig 1999, 331–377.
- 6 Vgl. Csaba Varga, *Rechtskultur – Denkkultur. Einführung zum Thema*, in: Erhard Mock/Csaba Varga (Hg.), *Rechtskultur – Denkkultur. Ergebnisse des österreichisch-ungarischen Symposiums der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie* 1987, Stuttgart 1987, 9–18.
- 7 Vgl. Gianmaria Ajani, *By Chance and Prestige: Legal Transplants in Russia and Eastern Europe*, *The American Journal of Comparative Law* 43 (1995), 93–117.
- 8 Aus der umfangreichen Literatur zur Institutionentheorie sei hier lediglich auf das einflussreiche Werk Douglas Norths verwiesen. Vgl. Douglas C. North, *Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung*, Tübingen 1992 (zuerst Cambridge 1990). Die Institutionenökonomik verwendet einen spezifischen Institutionen- und Organisationsbegriff, wonach für unseren Fall der Eigentumsbegriff die Institution und die auf ihn bezogenen Einrichtungen wie das Grundbuch die Organisation sind. Wir folgen in diesem Aufsatz diesem, von historisch-soziologischen Usus abweichenden Sprachgebrauch nicht und verwenden die dort üblichen Bezeichnungen, wonach beide als Institutionen, allerdings auf unterschiedlicher Analyseebene zu bezeichnen sind. Vgl. W. Richard Scott, *Institutions and Organizations*, London/New Delhi 1995. Für Südosteuropa vgl. Holm Sundhaussen, *Institutionen und institutioneller Wandel in den Balkanländern aus historischer Perspektive*, in: Johannes Chr. Papalekas (Hg.), *Institutionen und institutioneller Wandel in Südosteuropa*, München 1994, 35–54.
- 9 Vgl. Georg Mohr, *Zum Begriff der Rechtskultur*, in: *Dialektik* 3 (1998), 9–29; Thomas Raiser, *Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch*, Frankfurt am Main 1987, 316 f.
- 10 Für eine Kritik der in den USA vornehmlich sozialwissenschaftlich betriebenen Professionalisierungsforschung als a-historisch vgl. Hannes Siegrist, *Professionalization as a process: patterns, progression and discontinuity*, in: Michael Burrage/Rolf Torstendahl (eds.), *Professions in Theory and History. Rethinking the Study of Professions*, London u.a. 1990, 177–202; Ders., *The Professions, State and Government in Theory and History*, in: Tony Becher (ed.), *Governments and Professional Education*, Buckingham 1994, 3–42. Für

- einen der wenigen Aufsätze, in denen bzgl. Südosteuropa explizit der Professionalisierungsansatz verwendet wurde, vgl. Wolfgang Höpken, Professionalisierung an der Peripherie: Juristen und Beamte in Bulgarien, 1878–1930, in: McClelland/Merl/Siegrist, Professionen im modernen Osteuropa, wie Anm. 3, 90–124.
- 11 Zu einem zeitgenössischen Überblick vgl. Camill Negrea, Rumänien. Der heutige Rechtszustand, Zeitschrift für Osteuropäisches Recht 1 (1925) 3–4, 307–322.
  - 12 Am 30. März 1924 wurde in Bukarest die Rumänische Gesellschaft für Gesetzgebungvergleich gegründet und der französischen *Société de Législation Comparée* affiliert. In den Berichten der rumänischen Sektion, die in der Zeitschrift der Mutterorganisation veröffentlicht wurden, betonten die rumänischen Autoren die Vorbildfunktion des französischen Rechts sowie der Rechtsvereinheitlichung nach dem Ersten Weltkrieg. Vgl. Bulletin Mensuel de la *Société de Législation Comparée* 53 (1924) 4–6, 205 f.; 58 (1929) 1–3, 231 f.
  - 13 Vgl. Aurelian R. Ionașcu, Problema unificării legislației civile în cugetarea juridică românească (1919–1941), in: Pandectele române 21 (1942), 147, zit. nach Gheorghe Iancu, The Ruling Council. The Integration of Transylvania into Romania 1918–1920, Cluj-Napoca 1995, 56. Vgl. auch Ovid Sachelarie/Valentin Al. Georgescu, Unirea din 1918 și problema unificării legislației, in: Studii. Revistă de istorie 21 (1968) 6, 1185–1198.
  - 14 Anders als z.B. in Polen, wo mit der Kodifikationskommission eine unabhängige Institution mit der Rechtsvereinheitlichung befasst war, lässt sich ein derartiges Gremium in Rumänien nicht identifizieren. Entgegen der Meinung Helmut Slapnickas war der 1925 gegründete Gesetzgebungsrat kein „ausschließlich für die Unifizierung zuständiges Organ“, sondern für die Beratung der legislativen Arbeit des Parlaments und der Regierung zuständig. Vgl. Claudia Kraft, Europa im Blick der Juristen. Rechtsordnung und juristische Profession in Polen im Spannungsfeld zwischen Nation und Europa 1918–1939, Frankfurt am Main 2002; Helmut Slapnicka, Österreichs Recht außerhalb Österreichs. Der Untergang des österreichischen Rechtsraums, München 1973, 18; Alex. N. Gane, Le Conseil Législatif en Roumanie, in: Bulletin mensuel de la *Société de Législation Comparée* 58 (1929) 7–9, 506–516.
  - 15 Vgl. Andrei Rădulescu, Noțiuni despre unificarea legislativă, in: Dreptul 60 (1932) 2, 9–14.
  - 16 Ebd., 10.
  - 17 Die französische Diskussion um die Rechtsvereinheitlichung bzgl. Elsaß-Lothringens wurde auch in der Publikation der *Société de Législation Comparée* ausgetragen, die in Rumänien rezipiert wurde. Vgl. die Nummern 4–6 und 7–9 des Bulletin Mensuel de la *Société de Législation Comparée* 50 (1920) sowie Alfred Schissel, Le Livre foncier en Alsace et Lorraine, in: Bulletin Mensuel de la *Société de Législation Comparée* 52 (1923) 7–9, 294–310.
  - 18 Für eine Zusammenfassung der Rede Andrei Rădulescu vor der Rumänischen Akademie der Künste am 2. Juni 1927 vgl. den Text Siliu Rădulescu, des Ersten Redakteurs des *Dreptul*: Siliu Rădulescu, Unificarea legislativă, in: Dreptul 55 (1927) 22, 175 f.
  - 19 Als *pars pro toto* vgl. die Rede des Vizepräsidenten der Kassationsgerichtshofs, Gh. V. Buzdugan, für das Jahr 1926, Dreptul 54 (1926) 3, 17–27.
  - 20 Vgl. Sachelarie/Georgescu, Unirea din 1918 și problema unificării legislației, wie Anm. 13. In dieser Manier auch Ioan Silviu Nistor, L'unification institutionelle et administrative de la Roumanie parachevée, in: Nouvelles Études d'Histoire 7 (1985), 128–143; Gheorghe Iancu, Die administrativ-institutionelle Einführung Transsilvaniens in den einheitlichen rumänischen Nationalstaat und die Demokratisierung des politischen Lebens (1918–1928), in: Nouvelles Études d'Histoire 7 (1985), 119–128.
  - 21 Vgl. Dietmar Müller, Die Verfassung Großrumäniens von 1923. Grenzen normativer Konsensbildung im Rahmen eines paternalistischen Politikverständnisses, in: Stefan Gerber/Martin Siebinger/Joachim von Puttkamer (Hg.), Verfassungsgebungen in Mittel- und Osteuropa nach 1918 [in Vorbereitung].
  - 22 Zur Erfolgsgeschichte des rumänisch geführten Bankensystems im habsburgischen Siebenbürgen liegt eine große Zahl von Studien vor. Stellvertretend dafür vgl. Mihai D. Drecin, Banca „Albina“ din Sibiu – instituție națională a românilor transilvăneni (1871–1918), Cluj-Napoca 1982; Vasile Dobrescu, Sistemul de credit românesc din Transilvania (1872–1918), Târgu-Mureș 1999.
  - 23 Vgl. Béla Köpeczi (Hg.), Kurze Geschichte Siebenbürgens, Budapest 1990, 530 f.; Ivanciu Nicolae-Văleanu/Toader Inescu/Iuliu Pinczés, Gîndirea economică din Transilvania (1784–1918), București 1981, 159–174.
  - 24 Einen Hinweis auf die im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts zunehmende Aufstiegsmobilität bäuerlicher Kreise geben Zahlen über den sozialen Hintergrund siebenbürgisch-rumänischer Studenten. Während im Zeitraum 1701 bis 1850 lediglich 11 Prozent der Studenten aus bäuerlichen Familien stammten, waren es von 1867 bis 1918 bereits 25,9 Prozent. In der zweiten Hälfte des „langen 19. Jahrhunderts“ kann man darüber hinaus die Etablierung per Selbstrekrutierung eines Bildungsbürgertums beobachten, das zu gro-

- ßen Teilen noch vor einer Generation selbst bäuerlichen Ursprungs gewesen war. Denn von 1867 bis 1918 stammten 38 Prozent der Studenten aus Elternhäusern mit kirchenamtlichem und bildungsbürgerlichem Hintergrund und 10,2 Prozent aus dem Staatsdienst. Vgl. Cornel Sigmirean, *Formarea elitelor românești din Transilvania (1701–1918)*, in: Mihai Dinu Gheorghiu/Mihăiță Lupu (Hg.), *Mobilitatea elitelor în România secolului XX*, Pitești 2008, 109–124; hier 117 f.
- 25 Für einen Vergleich der siebenbürgisch-rumänischen Nationalbewegung mit der aus dem rumänischen Altreich vgl. John Breuilly, *Nationalism and the State*, 2. Aufl., Chicago 1994, 135–139; Ders., *Approaches to Nationalism*, in: Gopal Balakrishnan (Hg.), *Mapping the Nation*, London/New York, 146–174. Für eine Fallstudie zu Siebenbürgen vgl. Dietmar Müller, *Wirtschaftsprogrammatik und -politik für den ländlichen Raum Rumäniens. Zwischen Agrarpopulismus und bäuerlichem Mittelstandsdenken*, in: *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde* 23 (2000) 1, 6–23.
- 26 Zur Bedeutung des habsburgischen Katastersystems im europäischen Kontext vgl. Kurt Scharr, *The Habsburg Cadastral Registration System in the Context of Modernization*, in: Hannes Siegrist/Dietmar Müller (Hg.), *Property in Eastern Europe. The Notion, Institutions and Practices of Property to Land in the 20<sup>th</sup> Century*, New York/Oxford 2011 [im Druck].
- 27 Vgl. Alexandru Herlea, *Cărțile de proprietate în Transilvania, Brașov 1945*, 3 f. Für eine rumänische Übersetzung der in Siebenbürgen gültigen Gesetze, Regelungen etc. bezüglich des Grundbuchs vgl. Ioan Papp/Paul Balașiu (Hg.), *Cartea Funduară, Colecție de legi, regulamente, ordonanțe și formulare, referitoare la cărțile funduare din Ardeal*, Cluj 1922.
- 28 Im Folgenden vgl. Andrei Rădulescu, *Publicitatea drepturilor reale imobiliare și registrele de proprietate, București 1923*, 20; Herlea, *Cărțile de proprietate*, wie Anm. 27, 5 f. Für eine geodätisch ausgerichtete Übersicht vgl. Nicolae Boș, *Cartea funciară și expertiza tehnică topo-cadastrală*, București 2003.
- 29 Auf diesen Zusammenhang verweist ein Forstfachmann, Silviu C. P. Georgescu, auf dem Ersten Katasterkongreß der Allgemeinen Gesellschaft der Geodäten, der vom 17.–19. Februar 1929 stattfand, *Revista Cadastrală*, 2 (1929) 1, 13.
- 30 Vgl. Constantin Dobrogeanu-Gherea, *Neoiobăgia. Studiu economico-sociologic al problemei noastre agrare*, București 1910; Lothar Maier, *Rumänien auf dem Weg zur Unabhängigkeitserklärung 1866–1877. Schein und Wirklichkeit liberaler Verfassung und staatlicher Souveränität*, München 1989, 112–158.
- 31 Im Folgenden vgl. Alexandru Herlea, *Organizarea și principiile publicității imobiliare reale în România după unirea din 1918*, in: Ders., *Studii de istorie a dreptului*. Bd. 2: *Dreptul de proprietate*, Cluj-Napoca 1985, 160–187; Rădulescu, *Publicitatea drepturilor reale imobiliare*, wie Anm. 28, 10 f.
- 32 Mit *jurisdiction* wird in der Professionalisierungsforschung ein abgegrenztes Aufgabenfeld einer Profession bezeichnet, in dem ausschließlich die Mitglieder dieser Profession arbeiten durften. Unter jurisdiktionellem Imperialismus seien demnach hier Versuche verstanden, dieses Feld auf Kosten anderer Berufsgruppen auszudehnen. Vgl. Andrew Abbott, *The System of Professions. An Essay on the Division of Labor*, Chicago/London 1988, 248–279; Michael Burrage, *Revolution and the Making of the Contemporary Legal Profession. England, France and the United States*, Oxford/New York 2006, 28–31.
- 33 In diesem Sinne sind Bestimmungen in den Agrarreformgesetzen für alle Landesteile zu finden. Vgl. *Codul General al României*, vol. 9–10. 1919–1922, București o.J.. Für das Altreich, S. 653–732, hier Art. 112 f.; für Siebenbürgen 733–803, hier Art. 109–112; und etwas weniger kategorisch für Bessarabien 265–271 und 864–908, hier Art. 26, 267.
- 34 Als Eingeständnis des staatlichen Scheiterns in diesem Sinne können die im Juli 1923 erlassenen „Instruktionen für den Ablauf der Katasterparzellierung im Altreich“ gewertet werden, in denen sämtliche Landverteilungen seit 1918 bis zu dem Zeitpunkt ihrer im Kataster festgehaltenen Parzellierung als provisorisch erklärt wurden. Vgl. *Instrucțiuni privitoare la executarea parcelării cadastrale în Vechiul Regat*, București 1923.
- 35 Vgl. Constantin Tudor, *Aspecte din activitatea de măsurări terestre și cadastru*, in: *Geodezie, cadastru și organizarea teritoriului* 15 (1971) 4, 4–14, hier 4. Zum Dekret zur Einrichtung einer Geodätenausbildung vgl. *Codul General al României*, vol. 9–10. 1919–1922, București o.J., 507–509.
- 36 Vgl. Orest I. Cozloschi, *O interpelare. Fraudele dela cadastru*, Roman 1933. Eine Gegendarstellung zu den in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfen fachlicher Unzulänglichkeiten und finanzieller Unregelmäßigkeiten bei den Katastervermessungen vgl. *Restabilirea adevărului asupra situațiunei dela Direcțiunea Cadastrului* (verfasst von einer anonymen „Gruppe von Katastertechnikern“), o.O., o.J.
- 37 Vgl. Dumitru Buruiiană, *Legea Corpului Cadastral și problema încadrării personalului tehnic în acel corp*, in: *Revista Cadastrală* 2 (1929) 1, 95.

- 38 Vgl. Proect de lege pentru înființarea instituției cadastrului, in: Revista Cadastrală 1 (1928) 2, 22–29.
- 39 Vgl. Revista Cadastrală 2 (1929) 1.
- 40 Vgl. Tudor, Aspecte din activitatea de măsurări, wie Anm. 35, 8.
- 41 So richtete der Vorstand der AGTR Ende 1929 einen flammenden Appell an die Regierung die Praxis zu beenden, dass Geographen aus dem Geographisch-Militärischen Amt mit Vermessungsarbeiten in der Süddobrudscha in Besonderen und in ganz Rumänien betraut wurden. Vgl. Intervenția A.G.T.R. în chestia executării cadastrului în Cadrilater, in: Revista Cadastrală 3 (1930) 1, 29–32.
- 42 Vgl. Cozloschi, O interpelare, wie Anm. 36.
- 43 Vgl. Salvator A. Brădeanu, Problema introducerii cărților funduare în Vechiul Regat și Basarabia, București 1936, 1 f. Vgl. auch die Diskussion im Senat über den vom Legislativen Rat vorgelegten Gesetzesentwurf, wo sich seit 1930 eine Kommission mit der Einführung von Grundbüchern im Altreich und in Bessarabien beschäftigte, in: I. Postulache (Hg.), Noțiuni de Carte Funduară, București 1938, 51–84.
- 44 Zitiert aus dem Motivenbericht des Gesetzes von 1933, in: Postulache, Noțiuni de Carte Funduară, wie Anm. 43, 68.
- 45 Vgl. Tigran Pruncu, Das Notariat in Rumänien, in: Notariats-Zeitung 69 (1927), 153 f.; Christian Neschwarra, Österreichs Notariatsrecht in Mittel- und Osteuropa. Zur Geltung und Ausstrahlung des österreichischen Notariats, Wien 2000, 78.
- 46 Die Kosten für eine derartige Dienstleistung des Notars beliefen sich 1939 auf 40 Lei. Vgl. Ion Băltariu, Problema notariatului public, in: Notariatul Public 3 (1939) 2, 41. Für 40 Lei konnte man 1939 eine Hacke, zwei Kilogramm Nägel oder zwei Kilogramm Rindfleisch kaufen. Vgl. Victor Axenciuc, Evoluția economică a României. Cercetări statistico-istorice 1859–1947. Vol. II Agricultura, București 1996, 733 f.
- 47 Vgl. Hans-Christian Maner, Parlamentarismus in Rumänien (1930–1940). Demokratie im autoritären Umfeld, München 1977, 278 f.
- 48 Pruncu, Das Notariat in Rumänien, wie Anm. 45, 154.
- 49 Vgl. Mattei Dogan, L'origine sociale du personnel parlementaire d'un pays essentiellement agraire: La Roumanie, in: Revue de l'institut de Sociologie 26 (1953) 2–3, 165–208, hier 170–175.
- 50 Für die folgenden Informationen vgl. Victor Andru, der Notar im siebenbürgischen Târgu Săcuiesc sowie Generalsekretär des „Allgemeinen Verbandes öffentlicher Notare Rumäniens“ war. Die Artikelserie zieht sich über drei Jahrgänge der seit 1937 erscheinenden Zeitschrift *Notariatul Public* hin; daher wird auf Einzelnachweise verzichtet. Vgl. auch ein Memorandum des Verbandes im Dezember 1939 an die Regierung aus der Feder des Verbandspräsidenten, Ioan T. Cosma, in: *Notariatul Public* 3 (1939) 10, 237–250. Vgl. auch A. Hilsenrad/D. Rizeanu/C. Zirra, *Notariatul de stat*, București 1964, 16 f.
- 51 Allein die Kosten der Advokaten für die Aufsetzung eines Vertrags beliefen sich auf das fünffache der Notariatskosten in Siebenbürgen. Vgl. Ioan T. Cosma, in: *Notariatul Public* 3 (1939) 10, 246.
- 52 Vgl. Christiana I. Stoica/Janice H. Webster, *Advocatul român în sistemul de drept european. Profesia de avocat în România, realități și perspective în cadrul procesului de integrare europeană*, București 1997, 14.
- 53 Vgl. Jean Th. Florescu, L'organisation du corps des avocats et la nouvelle réforme judiciaire en Roumanie, in: *Bulletin Mensuel de la Société de Législation Comparée* 53 (1924) 4–6, 18 f.
- 54 Stellvertretend für viele Artikel vgl. V.M.D.: *Notarul Public*, in: *Ardealul Juridic. Revistă de Drept și de Unificare Legislativă, Jurisprudență, Legislație comparată* 4 (1924) 9, 137–139. Aus der Feder Ștefan Ladays stammt eine Artikelserie „Über die Grundbücher“, die sich seit 1921 über mehrere Nummern hinweg. *Administrația Română. Organul Reuniunii notarilor comunale și cercuali din Transilvania, Banat și părțile ungurene alipite* 3 (1923) 11 mit mehreren Artikeln zu dem Notariat in Siebenbürgen.
- 55 Vgl. eine Deklaration von einer Gruppe von Vertretern verschiedener freier Berufe, die aus dem Altreich stammten, nun aber im siebenbürgischen Oradea wohnten, in der sie das öffentliche Notariat lobten und für dessen Ausdehnung auf das Altreich plädierten, in: *Notariatul Public* 1 (1937) 2, 1.
- 56 Vgl. das Memorandum des „Allgemeinen Verbandes öffentlicher Notare Rumäniens“ aus der Feder seines Präsidenten, Ioan T. Cosma, in: *Notariatul Public* 3 (1939) 10, 237.
- 57 Vgl. Teodor Ghițescu, *Pentru românizarea și extinderea cărților funduare în tot cuprinsul României*, in: *Ardealul Juridic* 8 (1928) 4, 1 f.; Alexandru Aciu, *Unificarea și extinderea codurilor*, in: *Notariatul Public* 2 (1928) 9, 157 f.
- 58 In einigen Artikeln im *Notariatul Public* gegen Ende 1938 wurden die Erfolgsaussichten des neu eingeführten Grundbuchs mit der gleichzeitigen Einführung des Notariats zu verbinden versucht. Vgl. Ioan Constanceanu, *Registrele fonciare și notariatul public*, 167 f.; Valer Magdu, *Introducerea cărților funciare și extinderea notariatelor publice pe întreg cuprinsul țării*, 168 f., beide in: *Notariatul Public* 9 (1938).

- 59 Neschwara, Österreichs Notariatsrecht, wie Anm. 45, 78.
- 60 Vgl. Alexandru Buha, Lipsa de notari comunali în Ardeal și Banat, in: Administrația Română 3 (1923) 11, 2 f.
- 61 Das Gesetz samt Motivenbericht vgl. Expunerea de motive și proiectul de lege pentru Cartea Funciară alcătuite de Consiliul Legislativ, Iași 1938. Erläuternde Schriften dazu vgl. Salvator Brădeanu: Către o nouă legislațiune funciară, București 1938; Valer Moldovan/Salvator Jurca, Despre Cărțile funduara și întabulări, Sibiu 1938.
- 62 Im post-kommunistischen Rumänien dominieren eindeutig Studien zur dramatischen Phase der Kollektivierung zwischen 1949 und 1962, in denen wiederum insbesondere die Aspekte des staatlichen Zwanges und der Repression sowie des bäuerlichen Widerstands belegt und analysiert werden. Symptomatisch ist Dorin Dobrinco Beitrag zu einem Sammelband über den rumänischen Kommunismus, vgl. ders., Colectivizarea agriculturii și represiunea împotriva țărănimii din România (1949–1962), in: Ruxandra Cesereanu (Hg.), Comunism și represiune în România. Istoria tematică a unui fratricid național, Iași 2006, 108–125. Vgl. auch den ansonsten hervorragenden Sammelband von Dorin Dobrinco/Constantin Iordachi (Hg.), Țărănimea și puterea. Procesul de colectivizare a agriculturii în România (1949–1962), București 2005. Vgl. auch zwei Reihen mit Dokumenten zur Kollektivierung, die vom Institutul Național Pentru Studiul Totalitarismului herausgegeben werden, die den Zeitraum von 1949 bis 1956 abdecken.
- 63 Vgl. Dietmar Müller, Die Gouvernementalität des Bodeneigentums im östlichen Europa, in: Hannes Siegrist (Hg.), Entgrenzung des Eigentums in modernen Gesellschaften und Rechtskulturen, Leipzig 2007 = Comparativ 16 (2006) 5/6, 112–129; Ders.: Landreformen, Property rights und ethnische Minderheiten. Ideen- und Institutionengeschichte nachholender Modernisierung und Staatsbildung in Rumänien und Jugoslawien 1918–1948, in: Karl-Peter Krauss (Hg.), Agrarreformen und ethnodemographische Veränderungen. Südosteuropa vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart, Stuttgart 2009, 207–234.
- 64 Zum Typus der pastoralen Herrschaft vgl. Michel Foucault, Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France 1977–1978, hg. von M. Sennelart, Frankfurt am Main 2004. Zur Kollektivierung in der Sowjetunion als *high modernity* vgl. James C. Scott, Seeing like a State. How Certain Schemes to Improve the Human Condition Have Failed, New Haven 1998, 193–222. Für eine Bilanz der Verlierer und der nicht unerheblichen Zahl von Profiteuren der sozialistischen Modernisierung auch im ländlichen Raum vgl. Daniel Barbu, Republica absentă. Politică și societate în România postcomunistă, București 1999, 83–92.
- 65 Vgl. Dietmar Müller, Vorarbeiten zu einer Begriffs- und Kulturgeschichte des Eigentums in Rumänien, 1746 bis 2009, in: Vasile Dumbrava (Hg.), Geschichte politisch-sozialer Begriffe in Rumänien und Moldova, Leipzig 2010, 185–214.
- 66 Vgl. Dumitru Șandru, Reforma agrară din 1945 în România, București 2000, 190 f.
- 67 Vgl. Mircea Georgescu, Principii și metode în legiuirile Române pentru reforma agrară, București 1943, 132 f.
- 68 Die PCR hob nach dem Erlass des Gesetzes zur Agrarreform ausdrücklich hervor, dass die Agrarreform von 1945 im Gegensatz zur der von 1920 Bedingungen geschaffen habe, die das ausgegebene Land als Eigentum tatsächlich stabilisieren würden. Vgl. Reformele Agrare din 1920 și 1945, București 1945.
- 69 Vgl. die von der Union der Agrarsyndikate Rumäniens (Uniunea Centrale a Sindicatelor Agricole din România) 1945 herausgegebene Denkschrift: Memoriu prezentat Comisiei de Studii pentru Reforma Agrară. Für die Beibehaltung des noch übrig gebliebenen Großgrundbesitzes plädierte auch die Landwirtschaftsakademie (Academia de Agricultură din România): Reforma Agrară, București 1945.
- 70 Proiect de lege pentru Expropriere și Împroprietărire. Lupta Partidului Național-Țărănesc pentru reformele agrare, București 1945. Vgl. auch den Vortrag eines der Wirtschaftsexperten der PNT, Gheorghe Tașcă, den er am 22. Februar 1945 vor dem Ökonomenverband (Asociația Economistilor) hielt: Gheorghe Tașcă, Reforma Agrară. Zum Agrarpopulismus der Bauernparteien in der Zwischenkriegszeit vgl. Dietmar Müller, Agrarpopulismus in Rumänien. Programmatik und Regierungspraxis der Bauernpartei und der Nationalbäuerlichen Partei Rumäniens in der Zwischenkriegszeit, St. Augustin 2001.
- 71 Vgl. Dorin-Liviu Bitfoi, Petru Groza, ultimul burghez. O biografie, București 2004, 297 f.
- 72 Vgl. Herbert Küpper, Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas, Frankfurt am Main u.a. 2005, 420 f., 437 f.
- 73 Im Folgenden vgl. Peter Leonhardt, Entstehung und Entwicklung des persönlichen Eigentumsrechts in Rumänien, Tübingen/Basel 1974; Linda Miler, Drept și propagandă: posesia asupra terenurilor agricole, colectivizarea și proprietatea socialistă, in: Dobrinco/ Iordache, Țărănimea și puterea, wie Anm. 62, 136–153.

- 74 Art. 8 der Verfassung vom 14. April 1948 bei Christian Ionescu, *Dezvoltarea constituțională a României. Acte și documente, 1741–1991*, București 2000, 753–761, hier 753.
- 75 Zur Kollektivierung vgl. Dobrinu/Iordache, *Țărăimea și puterea*, wie Anm. 62. Vgl. auch die vom Nationalinstitut zum Erforschung des Totalitarismus (Institutul Național pentru Studiul Totalitarismului) herausgegebenen Dokumentenbände. Dan Cătănuș/Octavian Roske (Hg.), *Colectivizarea agriculturii în România. Dimensiunea politică*. Vol. I: 1949–1953, București 2000; Vol. II: 1953–1956, București 2005; Dan Cătănuș/Octavian Roske (Hg.), *Colectivizarea agriculturii în România. Represiunea*. Vol. I: 1949–1953, București 2004.
- 76 Die Verfassung vom 27. September 1952 bei Ionescu, *Dezvoltarea constituțională*, wie Anm. 74, 770–782.
- 77 Art. 6 der Verfassung 1952, in Ionescu, *Dezvoltarea constituțională*, wie Anm. 74, 771.
- 78 Art 12 der Verfassung 1952, vgl. ebd.
- 79 Art. 11, 1 der Verfassung 1952, vgl. ebd.
- 80 Vgl. Peter Leonhardt, *Die neuere Entwicklung des individuellen Grundeigentums in Rumänien*, in: *Recht in Ost und West* 22 (1978) 3, 110–118, hier 111.
- 81 Vgl. den Aufsatz von Cornel Micu in diesem Band.
- 82 Vgl. Burrage, *Revolution and the Making of the Contemporary Legal Profession*, wie Anm. 32. Mit weiterführender Literatur zu „Recht im Sozialismus“ vgl. Küpper, *Rechtskultur(en) in Ostmitteleuropa*, wie Anm. 5, 354 f; ders. *Rechtsgeschichte Osteuropas*, wie Anm. 72, 418 f.
- 83 Zur vorkommunistischen Geschichte der Rechtsanwälte vgl. Mircea Duțu, *O istorie a Advocaturii române*. Vol I: *De la origini până la primul război mondial*, București 2001. Generell muss aber festgestellt werden, dass die rumänische Historiographie noch keine Studien zur Professionalisierung vorgebracht hat. Es liegen lediglich Sammlungen von juristisch-normativen Regelungen vor. Vgl. Mădălin Niculeasa, *Profesiile liberale. Reglementare, doctrină, jurisprudență*, București 2006.
- 84 Vgl. Ramona Coman, *Ipostaze ale comunismului românesc. Despre crearea și funcțiile instituției judiciare*, in: Ruxandra Ivan (Hg.), *„Transformarea socialistă“*. *Politici ale regimului communist între ideologie și administrație*, Iași 2009, 28–46, hier 38.
- 85 Vgl. Neschwara, *Österreichisches Notariatsrecht*, wie Anm. 45, 93; A. Hilsenrad/D. Rizeanu/C. Zirra, *No-tariatul de Stat*, București 1964.
- 86 Als Beispiele vgl. P. Răducănescu, *Necesitatea evidenței funciare*, in: *Revista de Geodezie și organizarea teritoriului* 4 (1960) 1, 60–65; Emanoil Scurei, *Cu privire la întreținerea cadastrului funciar*, in: *Geodezie, cadastru și organizarea cadastrului* 17 (1973) 6, 64–67.
- 87 Vgl. Gheorghe Olaru/Vasile Măndicescu, *Cadastru funciar*, București 1978, 5 f.
- 88 Vgl. Răducănescu, *Necesitatea evidenței funciare*, wie Anm. 86, 61 f.
- 89 Vgl. Nicolae Popescu, *Măsuri pentru îmbunătățirea activității officilor de cadastru și organizarea teritoriului*, in: *Geodezie, cadastru și organizarea cadastrului* 16 (1972) 3, 3–17, hier 6.
- 90 Für die Mechanismen sozialistischen Wirtschaftens in der rumänischen Landwirtschaft vgl. Katherine Verdery, *The Vanishing Hectare. Property and Value in Postsocialist Transylvania*, Ithaca/London 2003, 40–76.
- 91 Vgl. Katherine Verdery, *The Elasticity of Land: Problems of Property Restitution in Transylvania*, in *Slavic Review* 53 (1994) 4, 1071–1109; Dies., *The Vanishing Hectare*; Dies., *Fuzzy Property: Rights, Power, and Identity in Transylvania's Decollectivization*, in: Michael Burawoy/Dies. (Hg.), *Uncertain Transition. Ethnographies of Change in the Postsocialist World*, Lanham u.a. 1999, 53–81.
- 92 Zu den genannten Schriften Katherine Verderys seien hier nur die in den großen europäischen Wissenschaftssprachen genannt. Vgl. Edith Lhomel, *La décollectivisation des campagnes roumaines: incertitudes et enjeux*, in: *Revue d'études comparatives Est-Ouest* 3 (1995), 119–141; Béatrice von Hirschhausen, *Les nouvelles campagnes Roumaines. Paradoxes d'un „retour“ paysan*, Paris 1997; Dies., *Entkollektivierung der Landwirtschaft und nationale Entwicklung: Die „Rückkehr des Bauerntums“ in Rumänien*, in: Édouard Conte/Christian Giordano (Hg.), *Es war einmal die Wende... Sozialer Umbruch der ländlichen Gesellschaften Mittel- und Südosteuropas*, Berlin 1999, 165–186; Andrew L. Cartwright, *The Return of the Peasant. Land reform in post-Communist Romania*, Aldershot u.a. 2001; Ders., *Private Farming in Romania. What Are the Old People Going to Do with Their Land?*, in: Chris Hann & the “Property Relations” Group (eds.), *The Postsocialist Agrarian Question. Property Relations and the Rural Condition*, Münster 2003, 171–188; David Turnock, *Romania*, in: Ders. (Hg.), *Privatization in Rural Eastern Europe. The Process of Restitution and Restructuring*, Cheltenham/Northampton/MA, 200–250; Karen Brooks/Mieke Meurs, *Romanian Land Reform: 1991–1993*, in: *Comparative Economic Studies* 36 (1994) 2, 17–32;

- Rüdiger Heining/Simona Bara, Agriculture – An Important Economic Sector for Romania: Analysis and Possible Development, in: *South-East Europe Review* 2 (1999) 3, 95–110; Romania. Agricultural Situation and Prospects in the Central European Countries, Working Document of the European Commission. Directorate General for Agriculture, 1998; Review of Agricultural Politics. Romania, Organisation Economic-Co-Operation and Development, 2000. Vgl. auch die zahlreichen Artikel zu Rumänien in der in Torún seit 1995 erscheinenden soziologischen Zeitschrift *East European Countryside*.
- 93 Vgl. Verdery, *The Vanishing Hectare*, wie Anm. 90, 99 f.
- 94 Für den Text dieses Gesetzes und der zahlreichen Folgegesetze zum Eigentum an Grund und Boden bis 2005 samt juristischer Kommentare vgl. Viorel Terzea, *Legile fondului funciar. Comentarii și explicații*, București 2007.
- 95 Vgl. Brooks/Meurs, *Romanian Land Reform*, wie Anm. 32, 24; Romania. Agricultural Situation, wie Anm. 32, 25.
- 96 Für eine detaillierte Diskussion des Agrarfondsgesetzes 18/1991 vgl. Cartwright, *The Return of the Peasant*, wie Anm. 92, 110–124.
- 97 Zu dieser Einschätzung kommen sowohl Sozialanthropologen wie Verdery und Cartwright sowie rumänische Analysten. Vgl. Verdery, *The Vanishing Hectare*, wie Anm. 90, 116–157; Cartwright, *The Return of the Peasant*, wie Anm. 92, 136; Vladimir Pasti/Mihaela Miroiu/Corneliu Codiță, *România – Starea de fapt. Vol. I: Societatea*, București 1997, 58 f.
- 98 Vgl. *Legea cadastrului funciar și publicității imobiliare*, nr. 7/1996, vom 13.3.1996, in: *Monitorul Oficial*, Teil 1, nr. 201.
- 99 Vgl. Verdery, *The Vanishing Hectare*, wie Anm. 90, 100.
- 100 Die „Agenția Națională de Cadastru și Publicitate Imobiliară“ mit Sitz in Bukarest verfügt über eine Filiale in jedem Kreis; also 42.
- 101 Vgl. Rumänien: Der Rechtsverkehr mit Grund und Boden. Textdokumentation mit einer Einführung von Axel Bormann, in: *Wirtschaft und Recht in Osteuropa* 4 (2006), 116–119.
- 102 Vgl. von Hirschhausen, *Les nouvelles campagnes Roumaines*, wie Anm. 92; Cartwright, *The Return of the Peasant*, wie Anm. 92.
- 103 Vgl. Verdery, *The Vanishing Hectare*, wie Anm. 90, 158–183.
- 104 Vgl. eine Studie des „Consiliul Concurenței“ in Person seines Leiters Bogdan Chiritoiu vom Oktober 2009, in der die 14fach höheren Notarskosten bei Bodentransaktionen im Vergleich zu Deutschland kritisiert wurden. <http://www.contabilul.ro> (15.3.2010).